

LEITFADEN für die VWK

VERGABERECHT (BVerG 2018)

Version 3 gültig ab: [18.01.2019]

(Version 2 gültig von 07.08.2018 bis 17.01.2019)

(Version 1 gültig von 25.04.2018 bis 06.08.2018)



LE Projektförderungen 2014- 2020



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
 Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



INHALT

ANLAGENVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
A. EINFÜHRUNG	6
1. ALLGEMEINES	6
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
3. GELTUNGSBEREICH	7
4. INFORMATION ZUR ANWENDUNG DER CHECKLISTEN	7
4.1 UNTERLAGEN FÜR DEN FÖRDERUNGSWERBER:.....	8
4.2 UNTERLAGEN FÜR DIE VERWALTUNGSKONTROLLE:.....	10
B. RECHTSGRUNDLAGEN	12
1. RECHTSGRUNDLAGEN DER EU	12
2. NATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN	15
C. CHECKLISTE „PRÜFUNG ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER	16
(§ 4 Abs 1 Z 2 BVerGG 2018)“	16
1. ZU DEN IN § 4 ABS 1 Z 2 LIT A BVERGG 2018 GENANNTEN TATBESTANDSMERKMALEN ...	17
1.1 ZWECK IST DIE ERFÜLLUNG IM ALLGEMEININTERESSE LIEGENDER AUFGABEN	17
1.2 FEHLEN VON GEWINNERZIELUNGSABSICHT	17
1.3 KEIN WETTBEWERB AM RELEVANTEN MARKT	18
1.4 AUFGABENERFÜLLUNG IST NICHT GEWERBLICHER ART	18
1.5 (TEIL)RECHTSFÄHIGKEIT	18
2. ALTERNATIVE KRITERIEN (§ 4 ABS. 1 Z 2 lit C).....	19
2.1 ÜBERWIEGENDE FINANZIERUNG DURCH ANDERE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER....	19
2.2 LEITUNG DER EINRICHTUNG UNTERLIEGT DER AUFSICHT DURCH ANDERE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER.....	19
3. EXKURS: SEKTORENAUFTRAGGEBER	21
D. CHECKLISTE “EINHALTUNG DES BVerGG 2018”	22
1. PLANUNGSPHASE.....	22
1.1 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	22
1.2 ART DES AUFTRAGS INKL. AUFTRAGSWERT	23
1.3 WAHL DES VERFAHRENS	31
2. VERÖFFENTLICHUNGS- UND AUSSCHREIBUNGSPHASE	35
2.1 WURDE DER AUFTRAG LAUT PUBLIKATIONSMEDIENVERORDNUNG DES JEWELIGEN BUNDESLANDES BEKANNTGEMACHT?.....	35
2.2 WURDEN DIE ERFORDERLICHEN MINDESTFRISTEN EINGEHALTEN?.....	36
2.3 WURDEN DIE AUSSCHREIBUNGSFRISTEN WÄHREND DES VERFAHRENS BERICHTIGT? 37	
3. AUSWAHLPHASE.....	38
3.1 EIGNUNGSKRITERIEN	38

3.2	ZUSCHLAGSKRITERIEN.....	40
3.3	AUSWAHLKRITERIEN BEI ZWEISTUFIGEN VERFAHREN	42
3.4	EINREICHUNG VON ANGEBOTEN UND AUSWAHL VON BIETERN.....	42
3.5	BEWERTUNG DER ANGEBOTE.....	47
4.	VERGABE.....	47
4.1	IST DAS ANGEBOT ALS INTEGRIERTER BESTANDTEIL DES VERTRAGS DEFINIERT? ...	47
4.2	WURDE DIE ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG ALLEN BIETERN MITGETEILT?.....	47
4.3	WURDE DIE STILLHALTEFRIST VOR DER ZUSCHLAGSERTEILUNG EINGEHALTEN?.....	47
4.4	WURDE DER VERGEBENE AUFTRAG ENTSPRECHEND BEKANNTGEMACHT?.....	48
4.5	WURDE DER GESAMTE VERGABEVORGANG NACHVOLLZIEHBAR UND GEORDNET DOKUMENTIERT?.....	48
5.	AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	48
5.1	GAB ES WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGS NACH DER VERGABE/ZUSCHLAGSERTEILUNG?	48
E.	CHECKLISTE „EINHALTUNG BVERGG 2018 DIREKTVERGABE“ (MIT UND OHNE VORHERIGE BEKANNTMACHUNG)	50
1.	ERFOLGTE EINE KORREKTE AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG?	51
2	WURDEN DIE VORGABEN ZUR KOSTENPLAUSIBILISIERUNG EINGEHALTEN?	52
3	GIBT ES HINWEISE AUF DIE EINGESCHRÄNKTE BEFUGNIS, LEISTUNGS-FÄHIGKEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DES BIETERS?	53
4	GIBT ES HINWEISE, DASS DIE GRUNDSÄTZE DES VERGABEVERFAHRENS NICHT EINGEHALTEN WURDEN?.....	53
5	GAB ES WESENTLICHE AUFTRAGSÄNDERUNGEN IM RAHMEN DER DURCHFÜHRUNG? .	53
F.	VORGABEN FÜR KÜRZUNGEN UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN.....	54

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Checkliste_Prüfung_öffentlicher_Auftraggeber_v2 (§ 4 BVergG 2018)
Anlage 2	Checkliste_Einhaltung_BVergG_2018_v3
Anlage 3	Ausfüllanleitung Formblatt Vergabe v1
Anlage 4	Formblatt_Vergabe_v1
Anlage 5	Checkliste_Einhaltung_BVergG_2018_Direktvergabe_v1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Auftraggeber
AMA	Agrarmarkt Austria
AN	Auftragnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BST	Bewilligende Stelle
BVA	Bundesvergabebeamte (Vergabekontrollbehörde bis 31.12.2013)
BVergG 2018	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018)
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
ELER	Entwicklung ländlicher Raum
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EST	Einreichstelle
EU	Europäische Union
FW	Förderungswerber
fw	forstwirtschaftlich
lw	landwirtschaftlich
GAP	gemeinsame Agrarpolitik
GK-Anteil	Gebietskörperschaftsanteil
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KMU	Kleinstunternehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)
LE	Ländliche Entwicklung
LEW_DB	Datenbank für ländliche Entwicklung, EMFF und Wein
LK	Landwirtschaftskammer
LRL	Landesrichtlinie
MFA	Mehrfachantrag

OSB	Oberschwellenbereich
TPD	Technischer Prüfdienst
u. a.	unter anderem
USB	Unterschwellenbereich
VHA	Vorhabensart (förderrechtlich)
VWK	Verwaltungskontrolle
ZA	Zahlungsantrag
ZST	Zahlstelle

A. EINFÜHRUNG

1 ALLGEMEINES

Nach Art. 35 Abs. 2 lit. b VO (EU) Nr. 640/2014 wird die beantragte Förderung ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn u. a. die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht eingehalten werden.

Die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe finden sich in Richtlinien des Sekundärrechts der Europäischen Union sowie in den nationalen Umsetzungsvorschriften, insb. dem BVergG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen. Auf Länderebene gibt es ergänzend Verordnungen betreffend die Bekanntmachungsvorschriften (Publikationsmedienverordnungen; siehe dazu unten Punkt D.2.1 dieses Leitfadens).

Ziel dieses Leitfadens ist es, dem Sachbearbeiter die entsprechende Grundlage für eine Beurteilung in die Hand zu geben, ob der Förderungswerber den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe entsprochen hat oder ob ein Verstoß gegen diese vorliegt. Der Leitfaden folgt zu diesem Zweck der chronologischen Abfolge eines Vergabeverfahrens (Erhebung des Beschaffungsbedarfs, Schätzung des Auftragswerts, Wahl der möglichen Vergabeverfahrensart, Einleitung und Durchführung des Verfahrens, Abschluss des Verfahrens und Überprüfung der Leistungserbringung).

Manche Inhalte des Leitfadens wurden im Rahmen der Prüfung der Europäischen Kommission zur Anwendung von Vergaberecht bei der LE-Abwicklung im Jahr 2017 durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer angeregt.

Auf durchgehende Fußnotenhinweise zur Rechtsprechung wurde zur leichteren Lesbarkeit bewusst verzichtet. Die Rechtsprechung zum Vergaberecht (Bundesvergabeamt, Bundesverwaltungsgericht, Landesverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Europäischer Gerichtshof) kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter ris.bka.gv.at bzw. EURLEX recherchiert werden. Darüber hinaus sollte im Zweifelsfall, insbesondere zur Begründung einer vergaberechtlichen Entscheidung, auf die umfassende, vergaberechtliche Literatur zurückgegriffen werden. Soweit Paragraphen ohne Gesetzesnennung angeführt werden, beziehen sich diese auf das BVergG 2018.

Die Beurteilung, ob die Aufträge vom FW dem geltenden Vergaberecht entsprechend vergeben wurden oder nicht, hat sich dabei an folgenden **Grundsätzen** zu orientieren:

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungszuerkennung. Der FW hat nachzuweisen, dass er die Förderungsvoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt (Bringschuld, vollständige Antragsunterlagen, Beweislastumkehr).
- Nicht die BST, sondern der FW hat zu dokumentieren, dass ihm allfällige vergaberechtliche Ausnahmeregelungen (z. B. das Vorliegen von Tatbeständen nach den §§ 9 bis 11 BVergG 2018, welche zur Vergabefreiheit führen) zu Gute kommen.
- Handlungen, die den Zweck verfolgen, die Anwendung des BVergG 2018 zu umgehen, sind unzulässig (z. B. bei der Wahl der Berechnungsmethode des geschätzten Auftragswerts bzw. der Auftragsteilung).
- Im Zweifel ist von der Anwendbarkeit des BVergG 2018 auszugehen. Die Möglichkeit des FW, sich hier freizubeweisen, bleibt dabei unberührt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachfolgend werden die wichtigsten Begrifflichkeiten kurz erörtert und in ihrem vergabe-, bzw. förderrechtlichen Sinn dargestellt:

- Vorhaben (förderrechtlich): Ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten ausgewählt von der Bewilligenden Stelle, (das/der) zur Erreichung der Ziele einer Priorität beitragen. Das Vorhaben im förderrechtlichen Sinn muss nicht ident mit dem Vorhaben im vergaberechtlichen Sinne sein.
- Vorhaben (vergaberechtlich): Bei dem vergaberechtlichen Vorhaben ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollen, zu berücksichtigen.
- Auftraggeber (AG): öffentlicher Auftraggeber iSd BVergG 2018
- Auftragnehmer (AN): Bieter nach Zuschlagserteilung; sodann Vertragspartner
- Projekt: Entspricht dem förderrechtlichen Vorhaben

3. GELTUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden gilt für sämtliche Maßnahmen der LE außerhalb des INVEKOS, somit für alle Projektmaßnahmen.

Dieser Leitfaden wird als Arbeitsanweisung der ZST erlassen und ist dadurch für alle im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Einrichtungen verbindlich.

4. INFORMATION ZUR ANWENDUNG DER CHECKLISTEN

Mit der Arbeitsanweisung LE 05/2018 wurde die Version 1, mit der Arbeitsanweisung LE 15/2018 die Version 2 des Vergaberechtsleitfadens übermittelt, um die bisher unterschiedlich erfolgte Dokumentation in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung des BVergG 2006 österreichweit zu vereinheitlichen.

Mit der Version 3 des Leitfadens erfolgt ein Update der Unterlagen auf Basis der nunmehr in Geltung stehenden Bestimmungen des BVergG 2018 und der Erfahrungen und Rückmeldungen der BST.

Es werden die im Anlagenverzeichnis angeführten, neuen bzw. adaptierten Unterlagen übermittelt, die sowohl für die Verwaltungskontrolle im Rahmen der Genehmigung eines Vorhabens, als auch für die Prüfung und Bearbeitung der Zahlungsanträge relevant sind. Im Folgenden werden diese kurz beschrieben:

4.1 UNTERLAGEN FÜR DEN FÖRDERUNGSWERBER:

- **Formblatt_Vergabe (Anlage 4)**

Diese Excel-Datei enthält folgende Tabellenblätter:

- „Übersicht Vergabe“
- „Dokumentation Vergabe“

Im Tabellenblatt „Übersicht Vergabe“ hat der Förderungswerber sowohl Informationen betreffend das gesamte Vorhaben (beantragtes Förderprojekt) anzugeben, als auch alle gewählten Vergabeverfahren, unabhängig von der Höhe des geschätzten Auftragswerts verpflichtend zu erfassen.

Formblatt Vergabe			
Förderungswerber:		Betriebs-/Klientennummer:	
Kurzbezeichnung des beantragt. Vorhabens:		Antragsnummer:	
Beschreibung der Leistung des beantragten Vorhabens:			
Beispiel...			
Gesamtkosten des Vorhabens:			
Im Förderungsantrag angegebene Gesamtkosten:			
Davon vergabefreie Leistung(en):			
Um welche vergabefreien Leistungen handelt es sich? (Beschreibung):			
Beispiel...			

Formblatt Vergabe, Tabellenblatt „Übersicht Vergabe“

Übersicht zu den gewählten Vergabeverfahren								
lfd-Nr. Vorhab. Vergabe	lfd-Nr. Los/ Gewerk	Beschreibung des vergaberechtlichen Vorhabens bzw. der Lose/Gewerke	Art des Auftrags	Anzahl Lose/Gewerke	Geschätzter Auftragswert (netto)	Grundlage/Begründung für den geschätzten Auftragswert	Gewähltes Vergabeverfahren	Doku in Vergabeplattform (ANKO, Lieferanzeiger etc.)
1		Planungsleistungen	Dienstleistungsauftrag	2	€ 82.000,00			
1	1	Planer, BK	Dienstleistungsauftrag	1	€ 35.000,00	Honorarordnung für Architekten	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	Nein
1	2	Örtliche Bauaufsicht	Dienstleistungsauftrag	1	€ 47.000,00	Honorarordnung für Architekten	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	Nein
2		Bau Kindergarten	Bauftrag	3	€ 550.000,00			
2	1	Rohbau	Bauftrag	1	€ 90.000,00	Sachkundige Schätzung eines Bauingenieurs	- Direktvergabe	Ja
2	2	Haustechnik	Bauftrag	4	€ 356.000,00			
2	2a	Elektro	Bauftrag	1	€ 175.000,00	Sachkundige Schätzung eines Planers	- Nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	Ja
2	2b	HKLS (Heizung, Klima, Sanitär)	Bauftrag	1	€ 101.000,00	Sachkundige Schätzung eines Bauingenieurs	- Nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	Nein
2	2c	Regelung/Steuerung	Bauftrag	1	€ 45.000,00	3 unverbindl. Preisauskünfte	- Direktvergabe	Nein

Formblatt Vergabe, Tabellenblatt „Übersicht Vergabe“

Für alle Direktvergaben mit und ohne vorherige Bekanntmachung mit einem geschätzten Auftragswert ab € 12.500,00 muss der Förderungswerber auch den Abschnitt „Dokumentation der Vergabeschritte für die Direktvergabe ohne und mit vorheriger Bekanntmachung >= 12.500 EUR“ erfassen, sofern er die Dokumentation nicht über eine Vergabepattform gemacht hat. Wenn der Förderungswerber eine Vergabepattform zur Dokumentation nutzt, muss er mit der BST die Modalitäten klären, wie die Sachbearbeiter zu den erforderlichen Inhalten der Vergabepattform gelangen.

Dokumentation der Vergabeschritte für die Direktvergabe ohne und mit vorheriger Bekanntmachung >= 12.500 EUR									
Datum zur Einholung von unverb. Preisauskünften/Angeboten	Anzahl Unternehmen, die aufgefordert wurden	Anzahl der eingelangten Angebote	Hinweise auf eingeschränkte Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter (wenn ja: Begründung)	Zuschlagserteilung am	Zuschlagserteilung an	Datum*) Absage an unterlegene Bieter * bei DV mit vorheriger Bekanntmachung	Bauftragter Gesamtpreis (netto)	Abgerechnete Rechnungs-beträge (netto)	Bei Abweichung beauftragter/ abgerechneter Gesamtpreis Begründung/Anm. für Zulässigkeit
04.06.2018	4	4	nein	10.07.2018	Architekt C	14.11.2018	€ 35.000,00		
14.07.2018	4	4	nein	11.08.2018	Planungsbüro A	14.11.2018	€ 48.200,00		

Im Tabellenblatt „Dokumentation Vergabe“ ist der Förderungswerber verpflichtet alle Vergabeverfahren mit Ausnahme der Direktvergabe zu dokumentieren. Dazu ist für jedes Vergabeverfahren ein eigenes Tabellenblatt anzulegen, ausgenommen der Förderungswerber dokumentiert das Vergabeverfahren in einer Vergabepattform.

Dokumentation der Vergabeschritte für das gewählte Vergabeverfahren (ausgenommen Direktvergabe mit und ohne vorheriger Bekanntmachung)			
Ifd. Nr. Vorhaben (vergaberechtlich)	2	Ifd. Nr. Los/Gewerk	2b
1. Planungsphase			
Oberschwellenbereich:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Unterschwellenbereich:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Weichen die Angebotspreise vom geschätzten Auftragswert ab?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geschätzter Auftragswert (AW) war zu hoch	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Geschätzter AW war zu niedrig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anmerkungen			
2. Veröffentlichungs- und Ausschreibungsphase			
Welche(s) Publikationsmedium/-medien wurde(n) gewählt?			
Kein Publikationsmedium			

Formblatt Vergabe, Tabellenblatt „Dokumentation Vergabe“

Achtung:

Das in Punkt 4.1 beschriebene „Formblatt Vergabe“ ist vom FW verpflichtend auszufüllen und inkl. der in der Ausfüllanleitung angeführten und für das jeweilige Vergabeverfahren notwendigen Beilagen mit den Zahlungsanträgen an die BST zu übermitteln.

Diese Unterlagen bilden die Basis für die Beurteilung durch die BST. Da im Rahmen der Beurteilung des Vergaberechts auch die Plausibilität der Kosten geprüft wird, müssen bei der Übermittlung mit dem jeweiligen Zahlungsantrag jedenfalls jene Vergabeverfahren angegeben sein, für die er mit dem Zahlungsantrag Kosten einreicht. Spätestens im Rahmen der Endabrechnung muss dann das vollständig ausgefüllte Formblatt abgegeben werden.

4.2 UNTERLAGEN FÜR DIE VERWALTUNGSKONTROLLE:

Für die Prüfung betreffend die Einhaltung des Vergaberechts im Rahmen der VWK werden mit der Version 3 des speziellen Leitfadens Vergaberecht (BVergG 2018) drei Checklisten zur Verfügung gestellt. Das Endergebnis der Vergaberechtsprüfung ist in den beiden Checklisten „Förderungsantrag“ und „Zahlungsantrag“ zu erfassen.

Achtung:

Mit der Änderung des „Guidance Document on Control and Penalty rules in Rural Development“ kann die Prüfung betreffend die Einhaltung des BVergG und die Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden.

Alle Förderungswerber, die dem BVergG unterliegen können bei der Antragstellung analog zur Maßnahme 16 oder den LEADER Schirmprojekten eine begründete Kostenschätzung vorlegen. Das Vorhaben wird mit der Auflage genehmigt, dass das Vergaberecht eingehalten werden muss, bzw. bei geplanten Direktvergaben, dass auch die Kosten im Rahmen der Abrechnung zu plausibilisieren sind. Dies stellt eine Voraussetzung für die Auszahlung dar. Ins Genehmigungsschreiben ist dazu ein Passus mit einem entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Vorgaben für die Verwaltungskontrolle des Förderungsantrags:

Auf Grund dieser Änderung ist im Rahmen der VWK des Förderungsantrags (für die Genehmigung) unter Punkt 5.2 der **Checkliste Förderungsantrag** zu prüfen, ob

- der Förderungswerber dem BVergG unterliegt und wenn dies zutrifft, ob
- die von ihm vorgelegte begründete Kostenschätzung ausreichend detailliert und nachvollziehbar ist.

Für die Prüfung ob der Förderungswerber dem BVergG unterliegt kann die

- **Checkliste_Prüfung_öffentlicher_Auftraggeber_v2 (Anlage 1)**

verwendet werden. Genauere Informationen finden sich dazu unter Punkt C. Checkliste „Prüfung öffentlicher Auftraggeber (§ 4/1/2 BVergG).“

Die Prüfung betreffend die begründete Kostenschätzung erfolgt gemäß den Vorgaben unter Punkt 5.2 des Leitfadens für die VWK allgemeiner Teil.

Die Dokumentation der beiden Prüfschritte hat in der **Checkliste Förderungsantrag** zu erfolgen. Dazu ist unter Punkt 5.2.1 zu dokumentieren, ob der Förderungswerber ein öffentlicher Auftraggeber ist und wenn dies zutrifft, ist bei Punkt 5.2.1.1 in der Spalte für die Bedingungen und Auflagen ein A für Auflage einzutragen.

Die Dokumentation für die Beurteilung der begründeten Kostenschätzung hat unter Punkt 5.2.1.5 zu erfolgen.

5.2	Sind die Kosten plausibel?				
5.2.1	Unterliegen der Förderungswerber und die zu vergebende Leistung dem BVergG?	x			Wird für diese Prüfung die Checkliste „Prüfung öffentlicher Auftraggeber (§ 4 BVergG 2018)“ verwendet, ist hier der Verweis auf die Checkliste anzuführen.
5.2.1.1	<i>Wenn ja: Wurde/Wird das Vergabeverfahren entsprechend dem BVergG durchgeführt?</i>				A Einhaltung des BVergG ist im Rahmen der VWK des Zahlungsantrags zur prüfen. Auflage ins Genehmigungsschreiben!
5.2.1.2	<i>Wenn nein: Wurden die Kosten anhand eines zulässigen Referenzkostensystems plausibilisiert?</i>			x	
5.2.1.3	<i>Wenn nein: Wurden die Kosten mit Anboten plausibilisiert?</i>			x	
5.2.1.4	<i>Wenn nein: Wurden die Kosten anhand von Erfahrungswerten plausibilisiert?</i>				Wurde gestrichen
5.2.1.5	<i>Wenn nein: Erfolgte eine sonstige Plausibilisierung?</i>	x			Die vorgelegte begründete Kostenschätzung war ausreichend detailliert und nachvollziehbar.

Vorgaben für die Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags

Die Dokumentation der Prüfung des BVergG erfolgt in folgenden zwei Checklisten:

- **Checkliste_Einhaltung_BVergG_2018_v3 (Anlage 2)**
- **Checkliste_Einhaltung_BVergG_2018_Direktvergabe_v1 (Anlage 5)**

Für jedes einzelne Vergabeverfahren mit Ausnahme der Direktvergabe mit und ohne vorheriger Bekanntmachung ist die Prüfung mit der Checkliste

„Einhaltung_BVergG_2018_v3“ schriftlich zu dokumentieren. Das heißt, wenn ein FW bspw. drei Vergabeverfahren durchführt, sind in Summe drei Checklisten auszufüllen.

Die Dokumentation der Prüfung aller Direktvergaben mit und ohne vorheriger Bekanntmachung erfolgt im Unterschied dazu mit nur einer Checkliste. Das heißt wenn der FW bspw. zehn Direktvergaben im Rahmen seines Förderprojektes durchgeführt hat, ist die „Checkliste_Einhaltung_BVergG_2018_Direktvergabe_v1“ insgesamt nur einmal auszufüllen.

In der Checkliste „Einhaltung_BVergG_2018_Direktvergabe_v1“ erfolgt unter Punkt 1.2 „Wurden die Vorgaben zur Kostenplausibilisierung eingehalten?“ auch die erforderliche Dokumentation der Prüfung der Plausibilität der Kosten.

Die Ergebnisse der Prüfung des BVergG sind schließlich in die **Checkliste Zahlungsantrag** einzutragen.

Dazu wurde der neue Punkt 3.4 „Gibt es eine Auflage zum Vergaberecht (BVergG) im Genehmigungsschreiben und ist diese eingehalten“ eingefügt. Im Anmerkungsfeld ist der Verweis auf die verwendeten Checklisten zu machen.

3.4	Gibt es eine Auflage zum Vergaberecht (BVergG) im Genehmigungsschreiben und ist diese eingehalten	x		Dokumentation erfolgte in der Checkliste Einhaltung_des_Bundesvergabegesetzes_2018_Direktvergabe_v1.xlsx
-----	---	---	--	--

Hinweis:

Die genauen Detailvorgaben sind in den Prüfpfaden zu den Kapiteln der **Checkliste Einhaltung BVergG 2018** für alle Vergaben außer Direktvergabe mit und ohne vorherige Bekanntmachung und in der **Checkliste Einhaltung BVergG Direktvergabe** für Direktvergaben mit und ohne vorherige Bekanntmachung festgehalten.

B. RECHTSGRUNDLAGEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN DER EU

VO (EU) Nr. 1303/2013 VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

VO (EU) Nr. 1305/2013 VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des

- ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- VO (EU) Nr. 1306/2013 VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- VO (EU) Nr. 809/2014 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 809/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance
- VO (EU) Nr. 723/2017 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/723 DER KOMMISSION vom 16. Februar 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- VO (EU) Nr. 640/2014 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- VO (EU) Nr. 907/2014 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 907/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
- VO (EU) Nr. 908/2014 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 908/2014 DER KOMMISSION vom 6. August 2014 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

- VO (EU) Nr. 651/2014 VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VO (EU) Nr. 702/2014 VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1
- VO (EU) Nr. 1407/2013 VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- VO (EU) Nr. 360/2012 VERORDNUNG (EU) Nr. 360/2012 DER KOMMISSION vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen
- Rahmenregelung LE 14-20 RAHMENREGELUNG DER EUROPÄISCHEN UNION für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020
- DAWI Beschluss BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU)
- DAWI Mitteilung MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02)

2. NATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN

ARR 2014	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014). BGBl. II Nr. 208/2014.
BVergG 2018	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabebezugsgesetz 2018 – BVergG 2018), StF: BGBl. I Nr. 65/2018.
ESTG 1988	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), StF: BGBl. Nr. 400/1988.
F-VG	Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), StF: BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 194/1999.
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums“ (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), StF: BGBl. I Nr. 125/2011.
Programm LE 14-20	Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020, genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014
SRL LE-Projektförderungen	Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“
UStG	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994), StF: BGBl. Nr. 663/1994 idF BGBl. Nr. 819/1994.

C. CHECKLISTE „PRÜFUNG ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER (§ 4 ABS 1 Z 2 BVERGG 2018)“

Hinweis:

Diese Checkliste ist optional zu verwenden. Sie wird herangezogen, wenn es sich beim Förderungswerber um eine Einrichtung handelt, bei der nicht klar ersichtlich ist, ob sie in den persönlichen Anwendungsbereich des BVerGG 2018¹ fällt und damit als öffentlicher Auftraggeber gilt. Sofern ein Förderungswerber eindeutig dem Vergaberecht unterliegt, kann die Frage in der Checkliste für die Genehmigung mit Ja beantwortet werden und es ist keine weitere Dokumentation erforderlich. Ebenso kann bei Vorliegen einer Stellungnahme/Gutachtens eines Fachexperten (bspw. eines Vergabekjuristen) die Dokumentation der Prüfschritte mit dieser Checkliste entfallen. Die Stellungnahme ist dem Förderungsantrag beizulegen.

Unstrittig ist die Zuordnung von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden) unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers (§ 4 Abs.1 Z 1). Da das Vergaberecht in Österreich unionsrechtlich normiert wird, ist bei der Beurteilung des Anwendungsbereiches das Auslegungsmonopol des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen.

Um Umgehungshandlungen begegnen zu können, ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers nicht nur auf Gebietskörperschaften beschränkt. Das Unionsrecht und die Auslegung durch die Gerichte verfolgen hier einen funktionalen Ansatz. Auf die konkrete Rechtsform kommt es hier nur bedingt an.

Nach § 4 Abs. 1 Z 2 gelten als öffentliche Auftraggeber auch Einrichtungen, die

- „a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,*
- b) zumindest teilrechtsfähig sind und*
- c) überwiegend von öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind,“*

Nach § 4 Abs. 1 Z 3 gelten als öffentliche Auftraggeber darüber hinaus

„Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern gemäß Z1 oder 2 bestehen“.

Nachfolgend werden nun die kumulativen und alternativen Tatbestandselemente für die Anwendung bei der Beurteilung näher beschrieben. Es handelt sich dann um einen

¹ Nachfolgende Paragrafenangaben ohne Gesetzeshinweis beziehen sich auf das BVerGG 2018.

öffentlichen Auftraggeber nach § 4 Abs 1 Z 2 BVergG, wenn alle kumulativen Kriterien zutreffen und zusätzlich mindestens eines der alternativen Tatbestandselemente vorliegt.

1. ZU DEN IN § 4 ABS 1 Z 2 LIT A BVERGG 2018 GENANNTEN TATBESTANDSMERKMALEN

1.1 ZWECK IST DIE ERFÜLLUNG IM ALLGEMEININTERESSE LIEGENDER AUFGABEN

Als „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ beschreibt der EuGH Aufgaben, welche eng mit dem institutionellen Funktionieren des Staates verknüpft sind. Typischerweise handelt es sich dabei um Aufgaben, welche der Staat selbst erfüllt oder sich bei der Umsetzung einen entscheidenden Einfluss behalten möchte.

In Gesetzen genannte Aufgaben, wie bspw. die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens² oder der beruflichen Interessenvertretung³ entsprechen der Definition. Eine gesetzliche Legaldefinition oder abschließende Aufzählung, welche Aufgaben konkret darunterfallen, gibt es weder national noch unional. Der nationale Begriff der „öffentlichen Aufgabe“ ist damit sicher umfasst, dennoch geht der Anwendungsbereich des Begriffes „Allgemeininteresse“ noch darüber hinaus.

Rechtsprechungsbeispiele des EuGH dazu sind bsplw. das Betreiben von Infrastrukturunternehmen und von Universitäten, die Abholung von Hausmüll und dessen Entsorgung, die Herstellung amtlicher Druckerzeugnisse.

1.2 FEHLEN VON GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Das Kriterium der „fehlenden Gewinnerzielungsabsicht“ ergänzt das Kriterium der „im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben“. Staatshandeln erfolgt typischerweise ohne Gewinnerzielungsabsicht, im Gegensatz zum privaten, gewerblichen Handeln, wo die Gewinnerzielungsabsicht systemimmanent ist.

Keine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn zwar die Tätigkeit einer Einrichtung zu Gewinnen führt, das Erzielen von Gewinnen aber nicht den Hauptzweck der Einrichtung darstellt.⁴ So dürfen Vereine Gewinne aus Veranstaltungen erwirtschaften, welche unberücksichtigt bleiben, solange dieser zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet wird.

Nach der EuGH-Rechtsprechung fließt in die Betrachtung mit ein, ob die Leistungserbringung auf eine wirtschaftliche Tätigkeit abstellt, welche auf dem Markt angeboten wird und die Einrichtung nach Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien arbeitet. Trägt bsplw. die Einrichtung das wirtschaftliche Risiko – aufgrund einer Ausgleichszusage zur Begleichung finanzieller Verluste – nicht selbst oder ist das betriebswirtschaftliche Risiko vermindert, spricht dies für die Annahme der Kriteriumserfüllung.

² Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 idGF.

³ Rechtsprechung des Bundesvergabebeamten zu den Arbeiterkammern von Wien und Vorarlberg, der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Apothekerkammer etc.

⁴ BVA vom 24.04.2009, GZ N/0012-BVA/02/2009-31.

1.3 KEIN WETTBEWERB AM RELEVANTEN MARKT

Hier ist auf das Marktumfeld Bedacht zu nehmen, in dem die Einrichtung ihre Leistungen erbringt. Handelt es sich um einen entwickelten Wettbewerb mit mehreren Teilnehmern, spricht dies für einen Ausschluss der Kriteriumserfüllung.

Ist die Einrichtung bei der Leistungserbringung (Quasi)Monopolist oder gibt es keine oder nur eine unterentwickelte Konkurrenzsituation mit Mitbewerbern, spricht dies für die Annahme der Kriteriumserfüllung.

1.4 AUFGABENERFÜLLUNG IST NICHT GEWERBLICHER ART

Das Vorliegen einer Tätigkeit, welche als Gewerbeausübung gilt, kann ein Indiz gegen die Kriteriumserfüllung sein.

Bei Tätigkeiten, die sowohl in gewerblicher als auch nicht gewerblicher Art erbracht werden, kommt es auf die konkreten Umstände und die Art und Weise an, in deren Rahmen die zu beurteilende Einrichtung die jeweilige Aufgabe wahrnimmt bzw. erfüllt.

Nach der EuGH-Rechtsprechung ist hier bei den genannten Kriterien nach 1.1 bis 1.4 von einer Gesamtschau auszugehen, welche alle Tätigkeiten der Einrichtung, insb. im Hinblick auf ihren Gründungszweck, miteinzubeziehen hat.

1.5 (TEIL)RECHTSFÄHIGKEIT

Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die Möglichkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Jede natürliche Person ist rechtsfähig und damit Rechtssubjekt. Natürliche Personen fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des BVerfG 2018. Sie können damit per definitionem nicht gegen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, wie in Art. 35 Abs. 2 lit. b VO (EU) Nr. 640/2014 angeführt, verstoßen.

Die Rechtsordnung entscheidet darüber, welchen sonstigen Einrichtungen ebenfalls Rechts- bzw. Teilrechtsfähigkeit zukommt, z. B. juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Weiters kommt juristischen Personen des Handelsrechts, wie bsplw. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung Rechtsfähigkeit zu, ebenso Vereinen gem. Vereinsgesetz, Genossenschaften gem. Genossenschaftsgesetz, politischen Parteien gem.

Parteiengesetz etc. Die Liste lässt sich fortsetzen.

Allen juristischen Personen ist gemein, dass sie mittels besonderem Gründungsakt errichtet werden (z. B. per AMA-Gesetz 1992, Eintragung im Firmenbuch usw.). Dieser Gründungsakt ist immer öffentlichkeitswirksam (z. B. werden Vereinsstatuten bei der Vereinsbehörde und Gesellschaftsverträge beim Firmenbuch hinterlegt; Errichtung per Gesetz, abrufbar über www.ris.bka.gv.at) und kann für die Beurteilung der BST beim FW eingefordert werden.

Für die Anwendbarkeit des Vergaberechts unter diesem Kriterium genügt die Teilrechtsfähigkeit.

Die unter den Punkten 1.1 bis 1.5 genannten Kriterien müssen alle gemeinsam (kumulativ) erfüllt sein, um eine Einrichtung als öffentlichen Auftraggeber qualifizieren zu können.

2. ALTERNATIVE KRITERIEN (§ 4 ABS. 1 Z 2 LIT C)

Die nachfolgend genannten Punkte stellen Kontrollkriterien dar, anhand derer beurteilt werden kann, inwieweit eine Beherrschung der Einrichtung durch die öffentliche Hand vorliegt.

2.1 ÜBERWIEGENDE FINANZIERUNG DURCH ANDERE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Die Finanzierung oder Unterstützung der Tätigkeiten einer Einrichtung begründet dann ein besonderes Naheverhältnis zur öffentlichen Hand und eine staatliche Beherrschung, wenn die Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung erfolgt und wenn sie überwiegend iSv mehr als die Hälfte der Mittel, über die die Einrichtung insgesamt verfügt, also einschließlich solcher Einnahmen, die aus gewerblicher Tätigkeit stammen, ist. Dies kommt einer (echten) Subvention gleich.

Aus welchen Mitteln (allgemeine Steuermittel, Mittel zweckgebundener Gebarung, speziell gewidmetes Sondervermögen) die staatliche Finanzierung erfolgt, ist nicht maßgeblich. Aufgrund des funktionalen Begriffsverständnisses sind auch Formen indirekter Finanzierungen ausreichend, sofern diese Mittel gesetzlich, also hoheitlich geregelt und nicht Ausfluss einer vertraglichen Beziehung zwischen der Einrichtung und Dritten sind. Die Finanzierung kann durch Einsicht in die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz der letzten beiden Jahre überprüft werden.

2.2 LEITUNG DER EINRICHTUNG UNTERLIEGT DER AUFSICHT DURCH ANDERE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Die Aufsicht über die Leitung der Einrichtung muss eine tatsächliche Einflussmöglichkeit darstellen. Typischerweise sind die Aufsichtsrechte normiert⁵ und somit leicht auffindbar. Relevanz hat aber deren inhaltliche Ausgestaltung.

Nach dem EuGH erfüllt eine nachträgliche Aufsichtskontrolle bzw. eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle ex post dieses Kriterium grundsätzlich nicht, weil eine solche Kontrolle es den öffentlichen Stellen nicht erlaubt, die Entscheidungen der betreffenden Einrichtung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beeinflussen. Dies ist somit bei einer nachträglichen allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle (Kontrolle „im Nachhinein“) nicht gegeben.

Aktive Aufsichtsbefugnisse, welche die Geschäftspolitik der Einrichtung betreffen (z. B. Bestimmung des Geschäftsführungsprofils, Kontrolle des Jahresabschlusses und der laufenden Gebarung etc.), und insofern eine ständige Kontrolle implizieren, welche eine vergaberechtlich relevante enge Bindung mit der öffentlichen Hand schaffen,⁶ sprechen für die Erfüllung dieses Kriteriums.

⁵ Z. B. nach § 25 AMA-Gesetz 1992 durch den BMLFUW.

⁶ BVA vom 07.08.2007, GZ N/0065-BVA/15/2007-75.

2.2.1 VERWALTUNGSORGAN BESTEHT MEHRHEITLICH AUS MITGLIEDERN, WELCHE VON ANDEREN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN BESTELLT WERDEN

Bei diesem Kriterium geht es um die Möglichkeit der Einflussnahme durch die öffentliche Hand auf das Verwaltungsorgan der Einrichtung durch Beststellungsrechte. Diese kann direkt oder indirekt erfolgen.

Eine direkte Einflussnahmemöglichkeit wäre bspw. eine in den Vereinsstatuten verbriefte Möglichkeit der Bestellung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Auch Entsendungsrechte fallen hierunter.

Eine indirekte Einflussnahmemöglichkeit wäre bspw. ein Überwiegen von Vertretern der öffentlichen Hand bei der Generalversammlung eines Vereins, welche mit einfacher Stimme aus ihrer Mitte die Organe wählt.

2.2.2 LEITUNGSORGAN BESTEHT MEHRHEITLICH AUS MITGLIEDERN, WELCHE VON ANDEREN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN BESTELLT WERDEN

Gibt es zugleich ein Leitungs- und ein Verwaltungsorgan, so wird typischerweise das Leitungsorgan (Bsp. der Geschäftsführer) vom Verwaltungsorgan (Bsp. Vorstand) bestellt. Ob die Einflussmöglichkeit zur Bestellung tatsächlich ausgeübt wurde, ist hier nicht relevant. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die bloße Möglichkeit der Einflussnahme bereits ausreichend für die Annahme, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

Liegt ein Bestellungsfall durch die öffentliche Hand vor, ohne dass in der Folge eine Einflussnahmemöglichkeit durch die öffentliche Hand besteht, bspw. wenn gem. Stiftungsurkunde der Landeshauptmann den Geschäftsführer einer Stiftung bestellt, dieser aber keinen Weisungen des Landeshauptmanns unterliegt und in seiner Tätigkeit ausschließlich den hinreichend bestimmten Vorgaben zur Stiftungsverwaltung nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde unterworfen ist, ist dieses Kriterium nicht erfüllt.

2.2.3 AUFSICHTSORGAN BESTEHT MEHRHEITLICH AUS MITGLIEDERN, WELCHE VON ANDEREN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN BESTELLT WERDEN

Bei diesem Alternativkriterium geht es darum, ob die Möglichkeit der Einflussnahme durch die öffentliche Hand auf die Bestellung des Aufsichtsorgans gegeben ist. Auch hier kann die Einflussnahme direkt oder indirekt erfolgen.

Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates (z. B. bei Gesellschaften mit beschränkten Haftungen oder bei Vereinen) ist hier zu nennen.

Anhand der Dokumentation der nach § 4 Abs. 1 Z 2 genannten kumulativen und alternativen Kriterien kann nun die Endbeurteilung, ob dem FW die Qualifikation als öffentlicher Auftraggeber zukommt, abgeschlossen werden.

3. EXKURS: SEKTORENAUFTRAGGEBER

Gemäß § 167 ist ein Sektorenauftraggeber ein öffentlicher Auftraggeber der eine Sektorentätigkeit gemäß §§ 170 bis 175 ausübt. Die entsprechenden Bestimmungen (§§ 166 bis 326) sind somit nur von Auftraggebern, die in bestimmten Bereichen tätig sind, zu beachten; es handelt sich dabei vor allem um Tätigkeiten in den Bereichen Energie (Gas, Wärme, Elektrizität), Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, Aufsuchen und Fördern von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie der Bereitstellung von Häfen und Flughäfen.

Vom Anwendungsbereich des Sektorenbereiches sind öffentliche Auftraggeber, öffentliche Unternehmen und private Auftraggeber (diese nur, wenn sie die Sektorentätigkeit aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte ausüben) umfasst, wenn diese einer der Sektorentätigkeiten der §§ 170 bis 175 ausüben.

Für Sektorenauftraggeber kommen vereinfachte bzw. eigene Verfahrensvorschriften zur Anwendung (§ 166). Beispielsweise sind für Sektorenauftraggeber andere Schwellenwerte festgesetzt. Gemäß § 185 Abs 1 erfolgen *Verfahren von Sektorenauftraggebern zur Vergabe von Aufträgen [...] im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert*

- 1. bei Dienstleistungsaufträgen gemäß **Anhang XVI** mindestens 1 Million Euro beträgt, oder*
- 2. bei Lieferaufträgen und allen übrigen Dienstleistungsaufträgen mindestens 443 000 Euro beträgt, oder*
- 3. bei Bauaufträgen mindestens 5 548 000 Euro beträgt.*

Die Arten des Vergabeverfahrens für Sektorenauftraggeber sind in den §§ 203 ff geregelt. Nunmehr stehen sämtliche Verfahrensarten des klassischen Vergaberechtes für öffentliche Auftraggeber auch Sektorenauftraggebern offen. Gemäß § 205 können Sektorenauftraggeber zudem im Oberschwellenbereich frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und dem wettbewerblichen Dialog wählen. Im Unterschwellenbereich ist die Wahlfreiheit des Vergabeverfahrens sogar noch größer (§ 212). Sowohl zum Oberschwellen, als auch zum Unterschwellenbereich bestehen weitere Wahlmöglichkeiten.

Auch die Bestimmungen betreffend die Eignung bzw. die Prüfung der Eignung der Bieter (§§ 248 bis 258) beinhalten für Sektorenauftraggeber Vereinfachungen im Vergleich zu den maßgeblichen Bestimmungen der öffentlichen Auftraggeber. Beispielsweise besteht für Sektorenauftraggeber keine Beschränkung betreffend die Nachweise, welche zum Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (Eignung) von Bieter eingefordert werden können.

D. CHECKLISTE "EINHALTUNG DES BVERGG 2018"

1. PLANUNGSPHASE

1.1 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1.1 GIBT ES VERGABEFREIE LEISTUNGEN UND SIND DIESE ZULÄSSIG?

Hier sind die Angaben, die der Förderungswerber im Kopfbereich des Formblatts „Vergabe“ erfasst hat zu prüfen. Nachfolgend sind die entsprechenden Felder beschrieben:

GESAMTKOSTEN DES (FÖRDERRECHTLICHEN) VORHABENS

Hier hat der FW die Gesamtkosten für das Vorhaben angegeben, unabhängig davon ob sie zur Förderung beantragt wurden oder nicht. Bspw. können das die Gesamtkosten für die Neuerrichtung einer Mehrzweckhalle sein, auch wenn nur die Kosten für die Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung zur Förderung beantragt werden.

IM FÖRDERUNGSANTRAG ANGEGEBENE GESAMTKOSTEN

Hier gibt der FW die Gesamtkosten an, die er zur Förderung beantragt/eingereicht hat. Diese sind dann die Grundlage für die weitere vergaberechtliche Beurteilung. Im Beispiel sind das die Gesamtkosten für die Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung.

Hinweis:

Leistungen in einem Vorhaben, die nicht zur Förderung eingereicht werden, werden im Rahmen der vergaberechtlichen Beurteilung durch die BST nicht geprüft.
Ausnahme: Enthält ein Auftrag sowohl nicht zur Förderung eingereichte, als auch für die Förderung beantragte Leistungen, dann ist dieser Auftrag in seiner Gesamtheit zu beurteilen.

DAVON VERGABEFREIE LEISTUNGEN

Das BVergG 2018 kennt eine Liste der Ausnahmen vom Vergaberecht. Die wichtigsten sind (auszugsweise⁷):

- Verträge über Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken (§ 9 Z 10),
- Arbeitsverträge (§ 9 Z 16),
- Dienstleistungsaufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (§ 9 Z 12),
- Inhouse-Vergaben (§ 10) und
- Einkauf über zentrale Beschaffungsstellen (BBG GmbH).

⁷ Mehr dazu in § 9.

Die Beweispflicht für die Erfüllung der Ausnahmetatbestände obliegt dem FW, nicht der BST.

1.2 ART DES AUFTRAGS INKL. AUFTRAGSWERT

Das BVergG 2018 kennt drei Auftragsarten, die vergaberechtlich grundsätzlich voneinander getrennt zu beurteilen sind. Diese sind der Bauauftrag, der Lieferauftrag und der Dienstleistungsauftrag.

1.2.1 WURDE DIE RICHTIGE AUFTRAGSART AUSGEWÄHLT?

Nachdem der FW seine Leistungen definiert hat muss er diese einer oder mehreren der nachfolgenden Auftragsarten zuordnen und im Formblatt für jeden Beschaffungsvorgang dokumentieren. Hier ist zu prüfen, ob die Zuordnung korrekt war.

BAUAUFTRAG

Baufträge nach § 5 sind entgeltliche Aufträge, die einen der folgenden Vertragsgegenstände haben:

- „1. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in **Anhang I** genannten Tätigkeiten oder
2. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung eines Bauvorhabens oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln die Erbringung erfolgt, sofern der öffentliche Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat.“

Bei Bauaufträgen ist ein Bauwerk als Einheit zu betrachten, sobald sich das durch seine technische und wirtschaftliche Funktion ergibt. Dann sind auch die Leistungen zusammenzurechnen.

Nach der Rechtsprechung sind getrennte Bauwerke, die:

- selbstständig funktionsfähig,
- in einem zeitlichen Abstand ausgeschrieben und errichtet und
- eigenständig geplant,

somit zwar funktional zusammengehörig aber technisch voneinander unabhängig sind, nicht zusammenzurechnen.

LIEFERAUFTRAG

Lieferaufträge nach § 6 „... sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.“

Bei Lieferaufträgen wird zur Berechnung der Gesamtauftragswert ohne USt herangezogen, sofern die Leistung vom Auftraggeber nur einmal bezogen wird. Bsp: Beschaffung von Büromöbeln.

Weiß der Auftraggeber nicht genau, für wie lange er einen Vertrag abschließen möchte oder handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag, berechnet sich die Gesamtsumme nach dem 48fachen des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts.

Bei Lieferaufträgen, die regelmäßig wiederkehren, ist entweder der tatsächliche Gesamtwert des vorangegangenen Jahres oder der geschätzte Gesamtwert der folgenden zwölf Monate zu berechnen.

Besteht eine Lieferung aus der Beschaffung gleichartiger Lieferleistungen in mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.

DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG

Dienstleistungsaufträge nach § 7 „... sind entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind.“

Die Dienstleistungen nach § 7 sind als Auffangtatbestand normiert, sollte die zu beurteilende Leistung weder die Qualifikation als Bau- noch als Lieferauftrag erfüllen.

Die Berechnungsmethode für Dienstleistungsaufträge gleicht der bei Lieferaufträgen. Wird eine Leistung nur einmal vom Auftraggeber bezogen, muss nur der Wert dieser Leistung herangezogen werden. Kosten wie Präsentationshonorare sind in die Schätzung miteinzubeziehen.

Verträge, die länger als 48 Monate laufen bzw. unbefristete Verträge berechnen sich aus dem 48fachen des monatlichen Entgelts.

Bei Dienstleistungsaufträgen, die regelmäßig wiederkehren, ist entweder der tatsächliche Gesamtwert des vorangegangenen Jahres oder der geschätzte Gesamtwert der folgenden zwölf Monate zu berechnen.

Besteht eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.

GEISTIGE DIENSTLEISTUNG

Nach § 2 Z 17 sind dies Dienstleistungen, „... die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.“

BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

Mit dem BVergG 2018 ist die Unterscheidung von prioritären und nicht-prioritären Dienstleistungen entfallen.

Im Anhang XVI zum BVergG 2018 sind nunmehr „besondere Dienstleistungen“ abschließend aufgelistet. Sollte eine Leistung unter den Anhang XVI zu subsumieren sein, kann ein Vergabeverfahren iSd § 151 ff BVergG 2018 durchgeführt werden. Ein Oberschwellenverfahren bei besonderen Dienstleistungen ist erst bei einem geschätzten Auftragswert von mindestens EUR 750.000,00 durchzuführen (§ 12 Abs 1 Z 2 BVergG 2018).

ABGRENZUNGSREGELN:

Der Auftrag enthält Liefer- und Dienstleistungsanteile.

Hier ist bei der Abgrenzung nach dem Überwiegensprinzip vorzugehen. Ein Auftrag ist als Dienstleistungsauftrag einzuordnen, wenn der finanzielle Wert der im Auftrag enthaltenen Dienstleistung höher ist als der finanzielle Wert aller zu liefernden Waren (und umgekehrt).

Sind auch Nebenarbeiten wie Verlegungs- und Installationsarbeiten geplant, ändert dies nichts an der Einordnung eines Auftrags als Lieferauftrag.

Der Auftrag enthält Dienstleistungs- und Bauanteile.

Bauarbeiten, die als bloße Nebenarbeiten ausgeführt werden, haben keinen Einfluss auf die Einordnung eines Auftrags als Dienstleistung. Nach Rechtsprechung des EuGH ist aber davon auszugehen, dass der Auftrag jener Kategorie zuzuordnen ist, die inhaltlich und funktional den Hauptgegenstand des Vertrags bildet. Bei reinen Wartungsaufträgen kann grundsätzlich vom Vorliegen einer Dienstleistung ausgegangen werden.

Der Auftrag enthält Liefer- und Bauanteile.

Hier kommt es auf die Funktionalität und Beweglichkeit des Objektes an. Wenn ein zu beschaffender Gegenstand für die Funktion eines Gebäudes von Bedeutung ist oder eine feste Verbindung des Gegenstandes mit dem Gebäude eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt des Beschaffungsvorgangs in der Sphäre des Bauauftrags.

Der Auftrag enthält Dienstleistungs- und besondere Dienstleistungsteile.

Auch hier ist bei der Abgrenzung nach dem Überwiegensprinzip vorzugehen.

CPV-CODE

Der CPV-Code (Common Procurement Vocabulary) ist das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge und definiert eine Bau-, Liefer- oder Dienstleistung anhand einer zugeordneten 10teiligen Nummer. Die Liste dieser Tätigkeitsverzeichnisse ist als Verordnung veröffentlicht (Verordnung (EU) Nr. 2195/2002, ABI. Nr. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Durch die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für öffentliche Aufträge wurden innerhalb der EU die Referenzsysteme vereinheitlicht, welche die Auftraggeber für die Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendeten.

Der CPV-Code bestimmt weiters, ob die Leistung als besondere Dienstleistung qualifiziert werden kann, was in der Folge wiederum Auswirkungen auf die zulässige Wahl der Vergabeverfahrensart hat.

DER AUFTRAG BESTEHT AUS FOLGENDEN LOSEN:

Unter „Lose“ werden die einzelnen Teile eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages verstanden, für die jeweils zivilrechtlich ein eigener Auftrag vergeben wird. Dies kann in einer Teilung des Auftrags geschehen, z. B. bei Bauaufträgen die Aufteilung in Gewerken entsprechend der gewerblichen Tätigkeiten nach Anhang I des BVerG 2018 (Auftrag an den Architekten, Baumeister, Dachdecker, Tischler, Elektriker usw.). Dabei wird für jedes Los ein eigener Vertrag abgeschlossen.

Wesentlich für die Beurteilung, ob hier Lose vorliegen oder nicht, ist die Gleichartigkeit der Leistungen. Dazu gibt es (jeweils für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) reichhaltige Rechtsprechung, wobei bei Dienstleistungen im BVerG 2018 nunmehr die Wortfolge „gleichartige“ entfallen ist und auf den Vorhabensbegriff abzustellen ist. Es kommt also auf die Argumentation der Begründung an.

Kriterien für die Gleichartigkeit (und im Wesentlichen für den Vorhabensbegriff) einer Leistung sind:

- Ein inhaltlicher Zusammenhang der einzelnen Aufträge (sachlich, technisch, wirtschaftlich).
- Eine zeitnahe Einleitung der Beschaffungsvorgänge.
- Einheitlichkeit des geografischen Rahmens, in dem die Aufträge durchgeführt werden sollen.
- Einheitliche Vergabeabsicht (fehlende Teilbarkeit aus Sicht des Auftraggebers).

Vergaberechtlich sind beim geschätzten Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen. Es kann also Fälle geben, die vergaberechtlich als ein Beschaffungsvorgang zu beurteilen sind, die inhaltlich aus (zivilrechtlich beauftragten) einzelnen Teilen bestehen, mit jeweils unterschiedlichen Vertragspartnern.

Was vergaberechtlich zusammengehört, darf der Auftraggeber (vergaberechtlich) nicht trennen (wohl aber zivilrechtlich).

Die Beschaffung von Hardware (z. B. Desktop-PC) und Software kann hier entweder als (vergaberechtliche) Losvergabe angesehen werden oder als (vergaberechtlich) zu trennender Beschaffungsvorgang. Hardwarebeschaffung ist typischerweise als Lieferleistung zu qualifizieren. Die Beschaffung von Software (Lizenznutzung) als Dienstleistung. Es hängt von der gemeinsamen Nutzung ab. Ist aus Sicht des Auftraggebers die Software nur gemeinsam mit der Hardware zu nutzen, liegt ein inhaltlicher Zusammenhang der beiden Aufträge vor, der vergaberechtlich auch gemeinsam zu beurteilen ist. Wird nicht nur die zu beschaffende Software auf der Hardware genutzt, sondern auch andere Software, ist der inhaltliche Zusammenhang nur

von untergeordneter Bedeutung und liegen vergaberechtlich zwei – zulässigerweise getrennte – Beschaffungsvorgänge vor.

1.2.2 WURDE DER AUFTRAGSWERT RICHTIG GESCHÄTZT?

Der FW hat im Formblatt den geschätzten Auftragswert (netto) bekannt gegeben und dazu auch die Basis der Schätzung angegeben. Die BST beurteilt, ob die Schätzung nachfolgenden Vorgaben entspricht und damit plausibel ist. Der geschätzte Auftragswert kann dann zum Abgleich mit den Beträgen der eingelangten Angebote und der Abrechnung verwendet werden.

DIE KOSTENSCHÄTZUNG ERFOLGTE AUF BASIS VON:

Achtung:

Die Schätzung des Gesamtauftragswertes (netto) ist zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durchzuführen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Schätzung des Gesamtauftragswertes eine zentrale Rolle im Vergaberecht spielt, da davon die Wahl des jeweils zulässigen Verfahrens abhängt. Die Schätzung des Auftragswertes hat aber auch aus **förderrechtlicher Sicht eine große Bedeutung**. Die Prüfung des geschätzten Gesamtauftragswertes für jene Leistungen die dem Vergaberecht unterliegen, deckt daher die förderrechtliche Prüfung der Plausibilität der Kosten ab (eine Ausnahme bildet die Direktvergabe).

Enthält das Vorhaben zusätzlich auch vergabefreie Leistungen müssen diese im Rahmen der VWK des Zahlungsantrages gemäß den Vorgaben für die Plausibilisierung der Kosten plausibilisiert werden. Der FW muss daher auch für diese Leistungen eine ausreichende Dokumentation und entsprechende Plausibilisierungsunterlagen spätestens mit dem Zahlungsantrag vorlegen.

Durch die korrekte, sachkundige Schätzung des Auftragswertes und einem korrekt durchgeführten Vergabeverfahren ist die Plausibilität der Kosten gegeben und somit der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eingehalten. Die korrekte, sachkundige Schätzung des Auftragswertes ist auch immer bei einer Direktvergabe vorzunehmen. Hier müssen jedoch auch die förderrechtlichen Vorgaben für die Plausibilisierung der Kosten berücksichtigt werden.

Zusammengefasst heißt das für die VWK:

Gemäß den förderrechtlichen Bestimmungen müssen alle Kosten eines Vorhabens plausibel sein bzw. mit dem ZA plausibilisiert werden, damit das Vorhaben genehmigt werden kann.

Für alle Leistungen, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden, ist durch die Prüfung des geschätzten Auftragswertes und der nachfolgenden

Vergabeverfahren die Plausibilität der Kosten auch im förderrechtlichen Sinn gewährleistet.

Für Leistungen im Rahmen der Direktvergabe ist sowohl der geschätzte Auftragswert zu beurteilen, als auch die Plausibilität der Kosten zu prüfen (siehe dazu auch den Abschnitt zur Direktvergabe).

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum vergaberechtlichen Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen, Prämien und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber.

Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des BVergG 2018 zu umgehen.

• UNVERBINDLICHEN PREISAUSKÜNFTEN

Unverbindliche Preisauskünfte sind keine Angebote. Ihnen fehlt es typischerweise an der zivilrechtlichen Bindungswirkung. Hierunter fallen bsplw. freibleibende Angebote oder bloße Preisinformationen ohne die Bekanntgabe weiterer Vertragsdetails.

Im Bereich des Vergaberechts sind unverbindliche Preisangebote nur bei der Vergabeverfahrensart der Direktvergabe zulässig.

• KENNTNIS DER MARKTPREISE/MARKTERHEBUNG

Die Kenntnis der Marktpreise kann sich bsplw. aus der Preiskenntnis von bereits abgeschlossenen Beschaffungsvergaben ergeben.

Die Markterhebung kann eine Umfrage unter Unternehmen auf dem Markt sein (tel., persönlich oder auch per Internetrecherche wie www.geizhals.at).

§ 24 BVergG 2018 stellt nunmehr klar, dass Auftraggeber vor Einleitung eines Vergabeverfahrens die Möglichkeit haben, Unternehmen, die potentielle Bewerber oder Bieter sind, zu konsultieren, um Ideen für dieses Verfahren zu sammeln. Im Rahmen dieser Konsultation (Markterkundung) können diesen Unternehmen bereits Informationen über das geplante Vergabeverfahren (zB Problembeschreibungen, Zeitpläne) offengelegt werden. Diese Konsultation kann auch mit Dritten (unabhängigen Sachverständigen, Behörden oder sonstigen Unternehmen) durchgeführt werden. Falls es sich freilich um einen entgeltlichen Beratungsvorgang handelt, sind die entsprechenden Vorschriften des BVergG 2018 zu beachten. Eine vorherige Markterkundung und die Nutzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch den Auftraggeber darf jedoch den Wettbewerb im Rahmen des anschließenden

Vergabeverfahrens nicht verzerren bzw. zu einer Verletzung der Grundsätze des Vergabeverfahrens (vgl. § 20) führen.

- **SCHÄTZUNG EINES SACHKUNDIGEN DRITTEN**

Im Falle einer Schätzung ist im Zweifel auf Rückfrage die Sachkunde des Schätzers zu begründen bzw. die Schätzbasis offen zu legen. Keine Rückfrage ist erforderlich, wenn an der Sachkunde augenscheinlich keine Bedenken bestehen (z. B. bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen).

- **SONSTIGES**

In diese Kategorie fallen alle anderen Begründungen für die Tätigkeit der Kostenschätzung, die vorab noch nicht genannt wurden.

1.2.3 GIBT ES HINWEISE, DASS DIE BERECHNUNG DES GESCHÄTZTEN AUFTRAGSWERTS VON DEN BVERGG-BESTIMMUNGEN (§§ 12-18) ABWEICHT?

Die §§ 12 bis 18 normieren die Details zur sachkundigen Schätzung des Auftragswerts für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Erkennbare Abweichungen sind zu dokumentieren und zur weiteren Abklärung beim FW rückzufragen. Gibt es keine Hinweise auf Abweichungen ist mit den weiteren Punkten der Checkliste fortzufahren.

OBERSCHWELLE

Das BVergG 2018 unterscheidet grundsätzlich zwischen den Regeln für den Oberschwellenbereich und jenen des Unterschwellenbereichs. Der Oberschwellenbereich ist ua durch EU-Richtlinien bestimmt, welche von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Im Unterschwellenbereich gelten diese EU-Richtlinien nur eingeschränkt (z.B. bei grenzüberschreitenden Interesse einer Beschaffung). Hier sind die Mitgliedstaaten berufen – unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze nach § 20 und der Grundsätze nach dem AEUV – die Regeln selbst zu definieren.

Die Trennung in Ober- und Unterschwellenbereich erfolgte im Hinblick darauf, ob von einem Vergabesachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug auszugehen ist. Der EuGH hat hierzu das Kriterium des "eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses" entwickelt. Liegt ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vor, ist von "Binnenmarktrelevanz" auszugehen.

Der EuGH bejaht diese Binnenmarktrelevanz im Allgemeinen schon dann, wenn Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten potenziell Interesse an einem Auftrag haben könnten (und z. B. durch mangelnde Transparenz gar nicht vom Auftrag erfahren konnten). Nur wenn besondere Umstände – wie z. B. geringfügige wirtschaftliche Bedeutung des Auftrags – vorliegen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten kein Interesse an dem betreffenden Auftrag hätten, ist nach der Rechtsprechung die Binnenmarktrelevanz zu verneinen.

In der legislatischen Praxis wurden die Regeln für den Oberschwellenbereich auch für den Unterschwellenbereich anwendbar gemacht, mit Vereinfachungen im jeweiligen Verfahrensablauf.

Der Unterschwellenbereich ist EU-weit deshalb auch unterschiedlich geregelt. So basiert die österreichische Rechtslage, dass die Vergabeverfahrensart der Direktvergabe bis unter EUR 100.000,00 (exkl. USt) zulässig ist, auf der Kompetenz der Mitgliedstaaten, hier eigene Regeln zu erlassen.

Gerade die seit 2009 durchgehend angehobene Direktvergabegrenze ist regelmäßiger Kritik ausgesetzt, dass sie zu hoch sei, um einen Ausschluss der Binnenmarktrelevanz zu argumentieren. Diese Bedenken wurden aber weder ausjudiziert noch wurde darauf legislativ reagiert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich Auftraggeber bei der Auftragsvergabe im Wege der Direktvergabe, mit der Frage der Binnenmarktrelevanz nicht auseinandersetzen müssen.

Die Schwellenwerte für den Oberschwellenbereich werden per Verordnung festgesetzt. Diese liegen derzeit (netto):

- bei Liefer- und Dienstleistungen bei mindestens EUR 221.000,00 (EUR 144.000,00 bei zentralen öffentlichen Auftraggebern nach Anhang III BVergG 2018) und
- bei Bauleistungen bei mindestens EUR 5.548.000,00.

In der Checkliste ist hier anzugeben, in welchem Bereich (Ober- oder Unterschwellen) sich der FW bei der Vergabe aufgrund der Schätzung des Auftragswerts befindet.

UNTERSCHWELLE

Die Beträge für den Unterschwellenbereich liegen (netto):⁸

- bei Liefer- und Dienstleistungen bei unter EUR 221.000,00 (EUR 144.000,00 bei zentralen öffentlichen Auftraggebern nach Anhang III BVergG 2018) und
- bei Bauleistungen bei unter EUR 5.548.000,00.

WEICHEN DIE ANGEBOTSPREISE VON DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG AB?

Das Ergebnis der Kostenschätzung und die Angebotspreise werden in den seltensten Fällen übereinstimmen. Abweichungen liegen in der Natur der Sache. Näher zu prüfen und im Rahmen der Verwaltungskontrolle auf ihre Zulässigkeit hin zu beurteilen sind sie dann, wenn beim Vergleich der Beträge Schwellenwertgrenzen über- oder unterschritten wurden.

• AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG WAR ZU HOCH

Dies ist durch den Betragsvergleich zu ermitteln.

• AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG WAR ZU NIEDRIG

Dies ist durch den Betragsvergleich zu ermitteln.

1.2.4 WURDEN DURCH EINE UNRICHTIGE AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG SCHWELLENWERTE UNTER- ODER ÜBERSCHRITTEN? (§ 12 BVERGG 2018)

Die Schwellenwertgrenzen stellen bei der vergaberechtlichen Beurteilung Meilensteine dar. Eine fehlerhafte Schätzung kann schwere, vergabe- und förderrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ergab die (unrichtige) Schätzung die Möglichkeit der

⁸ Gemäß Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018.

Wahl von Vergabeverfahrensarten im Unterschwellenbereich, die bei richtiger Schätzung die Anwendung von Vergabeverfahrensarten im Oberschwellenbereich zur Folge gehabt hätte, so ist die Sanktion nach Art. 35 Abs. 3 VO (EU) Nr. 640/2014 auf die Kriterien Dauer, Ausmaß, Schwere und Häufigkeit hin zu prüfen. Führt die fehlerhafte Beurteilung zu einer Unterlassung der EU-weiten Bekanntmachungspflicht im Amtsblatt der EU, so ist eine 100 %-Kürzung die Folge. Gleichzeitig ist das Vergabeverfahren mit Nichtigkeit bedroht sollte zB anstatt eines Verfahrens im Oberschwellenbereich ein Verfahren im Unterschwellen durchgeführt worden sein.

1.3 WAHL DES VERFAHRENS

Auf Grundlage der Beurteilung des Beschaffungsbedarfs (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung) und der Schätzung des Auftragswerts, kann die Vergabeverfahrensart ausgewählt werden.

1.3.1 WURDE EIN ZULÄSSIGES VERGABEVERFAHREN GEWÄHLT?

Hier ist zu prüfen, ob der FW ein zulässiges Vergabeverfahren gewählt hat.

GEWÄHLTES VERFAHREN NACH § 31 BVERGG:

Hier werden die möglichen Vergabeverfahrensarten aufgezählt.

Diese sind:

- Das **offene Verfahren**. Hier wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- Das **nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**. Hier werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- Das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung**. Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- Das **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**. Hier werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.
- Das **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**. Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.
- Das **dynamische Beschaffungssystem**. Dieses ist ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmer, die zulässige

Erklärungen zur Leistungserbringung abgegeben haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird die Leistung nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.

- Der **wettbewerbliche Dialog**. Bei diesem führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert hat, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- Die **Innovationspartnerschaft**. Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde werden ausgewählte geeignete Bewerber zur Abgabe von Angeboten zur Entwicklung einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung aufgefordert. Danach wird über den Auftragsinhalt (Entwicklung und anschließender Erwerb der daraus hervorgehenden Leistung) verhandelt.
- Die **Direktvergabe**. Hier wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.
- Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**. Hier wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

In der Checkliste ist das vom FW gewählte Verfahren in den Anmerkungen anzugeben.

ANDERE VERFAHREN NACH DEM BVERGG

Andere Verfahrensarten wären die Vergabe von Konzessionsverträgen. Für diese Vergabeverfahrensarten ist das Bundesvergabegesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen anzuwenden (siehe Punkt 1.3.3).

Die besonderen Dienstleistungen können anhand eines „selbstgestrickten“ Vergabeverfahren nach § 151 ff BVergG 2018 vergeben werden.

1.3.2 BEI VERGABE OHNE BEKANNTMACHUNG: GIBT ES HINWEISE, DASS GRUNDSÄTZE DES VERGABEVERFAHRENS NICHT EINGEHALTEN WURDEN?

Grundsätze des Vergabeverfahrens (§ 20 BVergG 2018) sind:

- Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten.
- Diskriminierungsverbot.

- Freier und lauterer Wettbewerb.
- Gleichbehandlung aller Bieter.
- Unzulässigkeit der gebietsmäßigen Beschränkung oder der Beschränkung auf einzelne Berufsstände mangels Rechtfertigung.
- Transparenz im Vergabeverfahren.
- Vergabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer.
- Einleitung eines Verfahrens nur bei Vergabewilligkeit des Auftraggebers.
- Keine Verpflichtung des Auftraggebers, das Verfahren durch Zuschlag zu beenden.
- Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit).
- Berücksichtigung sozialer, ökologischer oder innovativer Gesichtspunkte (fakultativ).

Gibt es Hinweise auf die Nichteinhaltung, ist dies dem FW mitzuteilen und dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

Gibt es keine Hinweise auf Abweichungen, ist mit den weiteren Punkten der Checkliste fortzufahren.

1.3.3 SONDERFALL: VERFAHREN ZUR VERGABE VON KONZESSIONSVERTRÄGEN NACH DEM BUNDESVERGABEGESETZ KONZESSIONEN 2018 (BVERGGKONZ 2018)

Das BVergGKonz 2018 regelt Vergabeverfahren betreffend die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bau- oder Dienstleistungskonzessionen) durch einen Auftraggeber, also die Beschaffung von Bau- oder Dienstleistungen im Wege einer Konzession. Ein Beschaffungsvorgang fällt dann unter das BVergGKonz 2018, wenn der Erwerb einer Bau- oder Dienstleistung dient und die Gegenleistung entweder in einem Nutzungsrecht an einem Bauwerk, oder in einem Verwertungsrecht der Dienstleistung (oder ein derartiges Recht in Kombination mit einer Zahlung) besteht; es muss sich somit um ein gegenseitiges Vertragsverhältnis handeln.

Die vom BVergGKonz 2018 geregelten Konzessionen sind somit Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen.

Gemäß § 5 Abs 1 BVergGKonz 2018 sind Baukonzessionen *entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.* Ein Beispiel für eine Baukonzession ist die Errichtung und der Betrieb von mautpflichtigen Autobahnen durch den Konzessionär.

Gemäß § 6 Abs 1 BVergGKonz 2018 sind Dienstleistungskonzessionen *entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmer mit der Erbringung und der Durchführung von Dienstleistungen, die keine Bauleistungen*

gemäß § 5 sind, betrauen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht. Ein Beispiel für eine Dienstleistungskonzession ist der Betrieb eines öffentlichen Parkplatzes gegen Einhebung eines Entgelts bei den Nutzern.

Zusammengefasst sind die wesentlichen Merkmale von Konzessionen nach dem BVergGKonz 2018 somit das Vorliegen eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags, die Einräumung eines Nutzungsrechts an einen Konzessionär in Verbindung mit einer Entgeltzahlung durch Dritte (das Entgelt an den Konzessionär wird nicht direkt vom Auftraggeber bezahlt, sondern von Dritten) sowie die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch den Konzessionär (Betriebsrisiko). Von öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen nach dem BVergG 2018 unterscheiden sich Bau- oder Dienstleistungskonzessionen nach dem BVergGKonz 2018 daher insbesondere durch die Entgeltzahlung durch Dritte und die Übernahme des Betriebsrisikos durch den Konzessionär.

Gemäß § 7 Abs 1 BVergGKonz 2018 sind Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen umfassen, [...] nach den Regelungen jener Leistungsart zu vergeben, die den Hauptgegenstand des Konzessionsvertrages bildet.

Die für Vergabeverfahren nach dem BVergGKonz 2018 anzuwendenden Schwellenwerte, finden sich in § 11 BVergGKonz 2018. Danach hat ein Konzessionsvergabeverfahren im Oberschwellenbereich zu erfolgen, wenn der geschätzte Wert der Konzession zumindest EUR 5 548 000,00 beträgt und im Unterschwellenbereich zu erfolgen, wenn der geschätzte Wert der Konzession EUR 5 548 000,00 nicht erreicht. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Konzessionswertes und deren Planung durch den Auftraggeber und den Konzessionär ist dabei die jeweilige Laufzeit der Konzession, wobei derartige Konzessionsverträge nicht von unbefristeter Dauer sein dürfen.

Zum Verfahren betreffend die Vergabe von Konzession hält § 14 Abs 1 BVergGKonz 2018 fest, dass *Konzessionsvergabeverfahren [...] unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen [sind]. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen.* Zusätzlich regelt das BVergGKonz 2018 in § 14 unter anderem ein Verbot einer gebietsmäßigen Beschränkung des Teilnehmerkreises, die Möglichkeit der Bedachtnahme auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung, auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer

Belange, innovative Aspekte sowie betreffend die Ermöglichung der Teilnahme von kleinen und mittlere Unternehmen am Konzessionsvergabeverfahren.

§ 14 Abs 9 BVergGKonz 2018 enthält darüber hinaus ein allgemeines Umgehungsverbot des Konzessionsvergabeverfahrens: *Die Konzeption oder Durchführung eines Konzessionsvergabeverfahrens darf nicht den Zweck verfolgen, die Konzessionsvergabe vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auszunehmen, die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu umgehen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine künstliche Einschränkung des Wettbewerbes liegt jedenfalls dann vor, wenn durch die Konzeption oder Durchführung des Verfahrens bestimmte Unternehmer auf unzulässige Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.*

Die Verfahrensvorschriften des BVergGKonz 2018 beinhalten zudem beispielsweise Bestimmungen über vorbehaltene Konzessionen zugunsten sozialer und beruflicher Integration, Markterkundung vor Einleitung eines Konzessionsvergabeverfahrens, oder die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Abgesehen von den im BVergGKonz 2018 angeführten einzuhaltenden Grundsätzen kann der Auftraggeber gemäß § 22 Abs 1 BVergGKonz 2018 das Vergabeverfahren frei wählen. Dem Auftraggeber steht es bei der Gestaltung des Konzessionsvergabeverfahrens zudem frei, die einzelnen Verfahrensschritte festzulegen; das Verfahren kann als ein- oder mehrstufiges Verfahren ausgestaltet sein. Den genauen Ablauf des Verfahrens hat der Auftraggeber jedoch bereits in der Ausschreibung festzulegen (§ 22 Abs 9 BVergGKonz 2018). Im Konzessionsvergabeverfahren ist vom Auftraggeber jedenfalls das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen.

2. VERÖFFENTLICHUNGS- UND AUSSCHREIBUNGSPHASE

Ob und wie die Beschaffung eines zu vergebenden Auftrags zu veröffentlichen ist, hängt von der gewählten Vergabeverfahrensart und dem geschätzten Auftragswert ab. Liegt eine Veröffentlichungspflicht vor, ist der Auftrag typischerweise auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene bekannt zu machen.

2.1 WURDE DER AUFTRAG LAUT PUBLIKATIONSMEDIENVERORDNUNG DES JEWEILIGEN BUNDESLANDES BEKANNTGEMACHT?

Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich sind im Amtsblatt der EU durchzuführen. Ergänzend kann es bei Auftraggebern, welche in den Vollziehungsbereich der Länder fallen, eine weitere Bekanntmachungsverpflichtung nach Landesrecht geben (Oberschwellen- und Unterschwellenbereich).

Bekanntmachungsvorschriften für Auftraggeber im Landesbereich für den Unterschwellenbereich finden sich in folgenden Verordnungen:

- Burgenländische Vergabepublikationsverordnung 2012.
- Kärntner Vergabe-, Publikations- und Pauschalgebührenverordnung 2014.

- OÖ Publikationsmedienverordnung 2012.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der das Publikationsmedium für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren festgelegt wird.
- Steiermärkische Vergabe-Publikationsverordnung 2011.
- Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung.
- Verordnung über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012.
- Wiener Publikationsmediumverordnung.

Das Land Niederösterreich hat für Auftraggeber in seinem Zuständigkeitsbereich hier keine Verordnung erlassen.

Auftraggeber, welche in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen (z. B. die AMA), unterliegen der Kontrolle des Bundesverwaltungsgerichts. Sie treffen keine landesrechtlichen Bekanntmachungsverpflichtungen. Für sie gilt die Publikationsmedienverordnung 2006, welche eine Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorsieht.

Verstöße gegen Bekanntmachungsvorschriften sind sanktionsrelevant (Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014).

2.1.1 WELCHES PUBLIKATIONSMEDIUM WURDE GEWÄHLT

Ist vom FW im Formblatt bekanntzugeben. Das gewählte Medium ist bekannt zu geben. Mehrfachnennungen sind möglich (z. B. zusätzlich zu einem Landesmedium das Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder das Amtsblatt der EU).

2.1.2 DATUM/VERSAND DER BEKANNTMACHUNG

Ist vom FW im Formblatt bekanntzugeben. Davon hängt ab, ob die Fristen für die Angebotseinreichung korrekt berechnet bzw. eingehalten wurden.

2.2 WURDEN DIE ERFORDERLICHEN MINDESTFRISTEN EINGEHALTEN?

Diese ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben und können verkürzt werden. Teilnahmefristen beziehen sich auf die Abgabe von Teilnahmeanträgen (1. Stufe), denen die Phase der Angebotsfrist (2. Stufe) folgt.

Teilnahmeanträge:

Verfahrensart	OSB		USB	
	Reguläre Frist	Fristverkürzung	Reguläre Frist	Fristverkürzung
Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	30 Tage	15 Tage	14 Tage	Bei Dringlichkeit, bei Bekanntmachung einer Vorinformation gem. § 65 Abs. 1, sowie bei Lieferaufträgen über Waren mit allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmalen. Die Gründe für eine Verkürzung sind schriftlich festzuhalten.
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung				
Wettbewerblicher Dialog				
	Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.		Die Frist beginnt mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.	

Angebotsfristen:

Verfahrensart	OSB		USB		
	Reguläre Frist	Fristverkürzung	Reguläre Frist	Fristverkürzung	
Offenes Verfahren	30 Tage	Ohne Vorinformation, bei elektr. Bekanntmachung: 40 Tage Inkl. freiem, direktem elektr. Zugriff auf Unterlagen: 35 Tage	Nach Vorinformation: 15 Tage Bei Dringlichkeit: 15 Tage	20 Tage	Bei Dringlichkeit, bei Bekanntmachung einer Vorinformation gem. § 65 Abs. 1, sowie bei Lieferaufträgen über Waren mit allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmalen. Die Gründe für eine Verkürzung sind schriftlich festzuhalten.
Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	25 Tage	Ohne Vorinformation, bei elektr. Bekanntmachung: 38 Tage Inkl. freiem, direktem elektr. Zugriff auf Unterlagen: 33 Tage	Nach Vorinformation: 10 Tage Bei Dringlichkeit: 10 Tage	10 Tage	

Der Auftraggeber hat die Fristen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben selbst zu berechnen und den Teilnehmern und Bietern bekannt zu geben.

2.3 WURDEN DIE AUSSCHREIBUNGSFRISTEN WÄHREND DES VERFAHRENS BERICHTIGT?

Ist vom FW im Formblatt bekanntzugeben.

Berichtigungen sind möglich, manchmal sogar erforderlich. Wenn sie durchgeführt werden, müssen sie grundsätzlich in derselben Form erfolgen, wie die ursprüngliche Bekanntmachung.

2.3.1 WENN JA, WURDE DIE BERICHTIGUNG IN GEEIGNERTE FORM DURCHGEFÜHRT?

Wenn die Antwort nein ist, ist die Sanktionsrelevanz nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 zu prüfen.

3. AUSWAHLPHASE

Die Auswahlphase beschreibt den Teil des Ausschreibungsverfahrens, in dem auf Grundlage der eingelangten Angebote zu den Ausschreibungsunterlagen, Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter geprüft wird (Eignungsprüfung). Erst danach folgt die Angebotsprüfung.

Bei einem zweistufigen Vergabeverfahren (zB Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung) erfolgt die Eignungsprüfung in der Teilnahmephase. Die Angebotsprüfung erfolgt erst in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens (Angebotsphase).

3.1 EIGNUNGSKRITERIEN

3.1.1 SIND DIE EIGNUNGSKRITERIEN UNTERNEHMENS- UND NICHT AUFTRAGSBEZOGEN AUSGEWÄHLT?

Bei der Eignung geht es um die Auswahl von jenen Unternehmen, welche als Bieter für eine Auftragserteilung in Betracht kommen können. Eignungskriterien sind daher unternehmensbezogen zu wählen und zu beurteilen, z. B. anhand der Frage, ob bei Personalbedarf des Auftraggebers die Bieter auch das reglementierte Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung angemeldet haben und ausüben dürfen. Typischerweise handelt es sich hier um Kriterien, die mit Ja/Nein zu beantworten sind (Vorliegen von Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit). Eignungskriterien sind keiner Bewertung iSe „schlecht/besser“ Erfüllung zugänglich. Die Eignung ist entweder gegeben oder sie liegt nicht vor.

Bei den auftragsbezogenen Kriterien geht es nun um die Auswahl des Best-/Billigstbieters (Zuschlagskriterien). Meist gibt es mehrere befugte, zuverlässige und leistungsfähige Bieter, den Auftrag kann aber nur einer gewinnen. Typischerweise werden hier Kriterien aufgestellt, die besser oder schlechter erfüllt werden können.

Bei der Auswahl der Eignungskriterien ist zu beachten, dass diese unternehmensbezogen und nicht zugleich auch auftragsbezogen sind, um nicht auch als Zuschlagskriterien in Betracht zu kommen. Kriterien dürfen nicht doppelt verwertet werden (Doppelverwertungsverbot).

In einem zweistufigen Verfahren sind zudem in der Teilnahmephase sogenannte „Auswahlkriterien“ festzulegen. Dies da ansonsten sämtliche Bewerber, die die festgelegte Eignung aufweisen, für die zweite Stufe (Angebotsphase) zuzulassen wären.

Dementsprechend kann die Maximalanzahl der zugelassenen Bieter für die zweite Stufe in der Teilnahmephase festgelegt werden. Sämtliche Bewerber, die die festgelegte Eignung aufweisen, werden sodann anhand der Auswahlkriterien gereiht und zB nur die besten drei (Mindestanzahl!) Bewerber für die zweite Stufe zugelassen (siehe genauer unter Punkt 3.3.).

3.1.2 GIBT ES HINWEISE, DASS DISKRIMINIERENDE EIGNUNGSKRITERIEN AUSGEWÄHLT WURDEN?

Das Diskriminierungsverbot zählt zu den Grundsätzen des Vergabeverfahrens. So dürfen Gebietsbeschränkungen nur dann erfolgen, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind (z. B. eine Kartierungsdienstleistung für endemische Flora/Fauna). Gibt es keine Hinweise auf diskriminierende Eignungskriterien, ist mit den weiteren Punkten der Checkliste fortzufahren.

3.1.3 WURDE DIE BEFUGNIS VOM AUFTRAGGEBER DEFINIERT?

Abhängig von der zu beschaffenden Leistung, benötigen die Bieter eine besondere, berufliche Befugnis, z. B. nach dem Gewerberecht. Diese ist den Bietern vorab im Rahmen der Ausschreibungsunterlage bekannt zu geben und bei der Prüfung der Eignungskriterien zu beurteilen.

Bei diesem Punkt geht es nun darum, ob die Befugnis auch tatsächlich vorab definiert wurde.

3.1.3.1 WELCHE NACHWEISE WURDEN VERLANGT?

Diese sollten aus der Ausschreibungsunterlage eruierbar sein. Damit kann plausibilisiert werden, ob die verlangten Befugnisnachweise auch tatsächlich für die Leistungserbringung erforderlich sind.

3.1.3.2 WURDE DIE BEFUGNIS ANHAND DER NACHWEISE GEPRÜFT?

Es sollte eine Dokumentation vorliegen, dass die Befugnisprüfung anhand der angeforderten und eingereichten Nachweise durchgeführt wurde.

3.1.4 WURDE DIE ZUVERLÄSSIGKEIT VOM AUFTRAGGEBER DEFINIERT?

Abhängig von der zu beschaffenden Leistung, benötigen die Bieter den Nachweis, dass sie sich straf- und verwaltungsrechtlich wohlverhalten haben (z. B. durch Vorlage von Strafregisterbescheinigungen, des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Rückstandsbescheinigung vom Finanzamt). Diese Zuverlässigkeitsanforderungen sind den Bietern vorab im Rahmen der Ausschreibungsunterlage bekannt zu geben und bei der Prüfung der Eignungskriterien zu beurteilen.

Bei diesem Punkt geht es nun darum, ob die Zuverlässigkeit auch tatsächlich vorab definiert wurde.

3.1.4.1 WELCHE NACHWEISE WURDEN VERLANGT?

Diese sollten aus der Ausschreibungsunterlage eruierbar sein. Damit kann plausibilisiert werden, ob die verlangten Zuverlässigkeitsnachweise auch tatsächlich für die Leistungserbringung erforderlich sind.

3.1.4.2 WURDE DIE ZUVERLÄSSIGKEIT ANHAND DER NACHWEISE GEPRÜFT?

Es sollte eine Dokumentation vorliegen, dass die Zuverlässigkeitsprüfung anhand der angeforderten und eingereichten Nachweise durchgeführt wurde.

3.1.5 WURDE DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT VOM AUFTRAGGEBER DEFINIERT?

Abhängig von der zu beschaffenden Leistung, haben die Bieter den Nachweis zu erbringen, dass sie über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen. Die Leistungsfähigkeitsanforderungen sind den Bietern vorab im Rahmen der Ausschreibungsunterlage bekannt zu geben und bei der Prüfung der Eignungskriterien zu beurteilen.

Bei diesem Punkt geht es nun darum, ob die Leistungsfähigkeit auch tatsächlich vorab definiert wurde.

3.1.5.1 WELCHE NACHWEISE WURDEN VERLANGT?

Diese sollten aus der Ausschreibungsunterlage eruierbar sein. Damit kann plausibilisiert werden, ob die verlangten Leistungsfähigkeitsnachweise auch tatsächlich für die Leistungserbringung erforderlich sind.

Im Anhang X zum BVerG 2018 ist eine demonstrative Aufzählung der möglichen Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit enthalten. Im Anhang XI zum BVerG 2018 ist eine taxative Aufzählung der möglichen Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit enthalten.

3.1.5.2 WURDE DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT ANHAND DER NACHWEISE GEPRÜFT?

Es sollte eine Dokumentation vorliegen, dass die Prüfung der Leistungsfähigkeit anhand der angeforderten und eingereichten Nachweise durchgeführt wurde.

3.2 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrigbleiben, ist der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieter) oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieter) zu erteilen. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung dürfen in dieser Phase des Vergabeverfahrens nicht mehr geändert werden. Die Vergabe anhand von nicht in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemachten Zuschlagskriterien ist rechtswidrig.

Das Billigstbieterprinzip ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn der Qualitätsstandard der Leistung in der Leistungsbeschreibung so klar und eindeutig in technischer,

wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht festgelegt wurde, dass die Einreichung vergleichbarer Angebote auf einem definierten (Qualitäts-)Niveau gewährleistet ist

3.2.1 ERFOLGTE DER ZUSCHLAG ANHAND DER FESTGELEGTEN ZUSCHLAGSKRITERIEN UND DEREN GEWICHTUNG?

Prüfung erfolgt anhand der Angabe am Formblatt und der Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.

Für die Abfrage 3.2.1 sind nachfolgende Unterpunkt zu prüfen:

- Wurde das Bestbieter- oder Billigstbieterprinzip gewählt?
Ist vom FW im Formblatt anzugeben.
- Was waren die Zuschlagskriterien?
Ist vom FW im Formblatt anzugeben. Zuschlagskriterien sind den Bietern vorab bekannt zu geben. Die Aufzählung dient der Dokumentation der Transparenz.
- Wurden sie gewichtet und wenn ja, wie wurden sie gewichtet?
Wurde das Bestbieterprinzip gewählt, sind die Zuschlagskriterien zueinander zu gewichten (z. B. 60 % Preis, 40 Prozent Qualität des Personals). Die Gewichtung muss dokumentiert sein.
Beim Billigstbieterprinzip entfällt die Gewichtung.

3.2.2 SIND DIE ZUSCHLAGSKRITERIEN AUFTRAGS- UND NICHT UNTERNEHMENSBEZOGEN AUSGEWÄHLT?

Bei den auftragsbezogenen Kriterien geht es nun um die Auswahl des Best-/Billigstbieters. Meist gibt es mehrere befugte, zuverlässige und leistungsfähige Bieter, den Auftrag kann aber nur einer erhalten. Typischerweise werden hier Kriterien aufgestellt, die besser oder schlechter erfüllt werden können.

Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien ist zu beachten, dass diese auftragsbezogen und nicht unternehmensbezogen ausgewählt werden. Die unternehmensbezogenen Kriterien sind typischerweise als Eignungskriterien heranzuziehen.

Erst die Zuschlagskriterien ermöglichen einen objektiven Vergleich der Angebote untereinander, indem diese zueinander in Beziehung gesetzt werden.

3.2.3 GIBT ES HINWEISE, DASS DISKRIMINIERENDE ZUSCHLAGSKRITERIEN AUSGEWÄHLT/GEWICHTET WURDEN?

Zuschlagskriterien sollen durch ihren Auftragsbezug gewährleisten, dass dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis der Zuschlag erteilt werden kann. Sie müssen daher zur Auswahl geeignet und sachlich gerechtfertigt sein.

Gibt es keine Hinweise auf diskriminierende Zuschlagskriterien oder deren Gewichtung, ist mit den weiteren Punkten der Checkliste fortzufahren.

3.3 AUSWAHLKRITERIEN BEI ZWEISTUFIGEN VERFAHREN

Bei zweistufigen Verfahren erfolgt in der ersten Stufe die Überprüfung der Eignung der Bewerber. Aus diesen werden dann jene ausgewählt, welche als Bieter in der zweiten Stufe nun Angebote abgeben dürfen.

3.3.1 WURDEN DIE AUSWAHLKRITERIEN NACH DEN REGELN DES BVERGG BEKANNTGEGEBEN?

Mit den Auswahlkriterien legt der Auftraggeber fest, unter welchen Voraussetzungen Bewerber aus der ersten in die zweite Stufe wechseln dürfen. Diese sind – abhängig von der Vergabeverfahrensart und dem geschätzten Auftragswert – bekanntzumachen.

3.3.2 WAREN DIE AUSWAHLKRITERIEN UNTERNEHMERBEZOGEN UND NICHT AUFTRAGSBEZOGEN?

Auswahlkriterien sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, objektiven, nicht diskriminierenden, mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehenden und zu diesem verhältnismäßigen unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, bei Innovationspartnerschaften, bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog erfolgt. Ähnlich wie bei den Zuschlagskriterien erfolgt hier eine Bewertung und sodann eine Reihung der Bewerber. Bei der Auswahl der Auswahlkriterien ist zu beachten, dass diese nicht auch als Zuschlagskriterien in Betracht kommen. Kriterien dürfen nicht doppelt verwertet werden (Doppelverwertungsverbot).

3.3.3 WURDE MINDEST- UND HÖCHSTZAHL DER TEILNEHMER FÜR DIE ZWEITE STUFE ANGEGEBEN?

Diese sind in den Teilnahmeunterlagen anzugeben und sollten dort eruierbar sein.

3.3.4 WURDEN DIE ENTSCHEIDUNGEN (AUSWAHL/AUSSCHIEDEN) ENTSPRECHEND DOKUMENTIERT?

Aus den Entscheidungsunterlagen müssen die Gründe erkennbar sein. Fehlende Dokumentation beim FW ist sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

3.4 EINREICHUNG VON ANGEBOTEN UND AUSWAHL VON BIETERN

3.4.1 ANZAHL DER UNTERNEHMEN, DIE ZUR ANGEBOTSSABGABE AUFGEFORDERT WURDEN:

Ist vom FW im Formblatt anzugeben. Zur Überprüfung, ob entsprechend der gewählten Vergabeverfahrensart die erforderliche Mindestanzahl von Unternehmen aufgefördert wurde, ist die Angabe hier entscheidend.

Keine Relevanz beim offenen Verfahren aufgrund der unbeschränkten Bieteranzahl.

3.4.2 HAT DIE ANGEBOTSÖFFNUNG ENTSPRECHEND DEN REGELUNGEN DES BVERGG 2018 STATTGEFUNDEN? (NICHT ZWINGEND VORZUNEHMEN; VGL § 133 ABS 4 BVERGG 2018)

Bei offenen und bei nicht offenen Verfahren sind die Angebote am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit sowie, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Der öffentliche Auftraggeber kann beim offenen und beim nicht offenen Verfahren eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen (§ 133 Abs 4 BVergG 2018).

Bei Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Den Bietern ist die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten. Das Ergebnis der Öffnung ist geheim zu halten. In einem Verhandlungsverfahren sind Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer bis zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.

Vor dem Öffnen eines Angebotes ist festzustellen, ob es ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote sind als verspätet eingelangt zu kennzeichnen und, ausgenommen dies ist zur Feststellung der Identität des Bieters für die Verständigung über das Ausscheiden erforderlich, nicht zu öffnen.

Die geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Es ist festzustellen, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wie vielen Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile des Angebotes (z. B. Kalkulationsunterlagen, Nachweis des Vadiums) tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung des Angebotes vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission so eindeutig zu kennzeichnen, z. B. so zu lochen, dass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Aus den Angeboten – auch Alternativ- und Abänderungsangeboten – sind folgende Angaben vorzulesen und in der Niederschrift festzuhalten:

1. Name und Geschäftssitz des Bieters;
2. der Gesamtpreis oder der Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge und, wenn die Vergabe in Teilen oder für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vorgesehen waren, auch die Teilgesamtpreise oder Teilangebotspreise sowie die Variantenangebotspreise;
3. wesentliche Erklärungen der Bieter;
4. sonstige im Hinblick auf andere Zuschlagskriterien als dem Preis relevante in Zahlen ausgedrückte Bieterangaben, deren sofortige Verlesung möglich und zumutbar ist und in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde.

Aus Schreiben der Bieter, mit welchen einzelne Preise oder der Gesamtpreis des Angebotes abgeändert werden, dürfen nur die geänderten einzelnen Einheits- oder Positionspreise sowie der geänderte Gesamtpreis oder Angebotspreis bekannt gegeben

werden. Andere Angaben dürfen den Bietern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Wenn auf Grund der Vielzahl der Preise ein Verlesen derselben untunlich wäre, so sind den Bietern, die dies beantragen, die Preise binnen drei Arbeitstagen nachweislich bekannt zu geben.

GIBT ES EIN ANGEBOTSOFFNUNGSPROTOKOLL?

Über die Angebotsöffnung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

1. Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Öffnung;
2. Geschäftszahl, Gegenstand und Hinweis auf die Art des Verfahrens;
3. die Namen der Anwesenden;
4. zwingend verlangte, aber nicht vorhandene Beilagen;
5. Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen. Auf formlose Aufforderung ist den Bietern – so sie an der Öffnung teilnahmeberechtigt waren – eine Abschrift der Niederschrift auszufolgen.

WURDEN BIETER AUFGRUND DER AUSSCHLUSSGRÜNDE DES BVERGG AUSGESCHLOSSEN?

Ja/Nein Beantwortung. Angebote von Bietern sind gemäß § 78 Abs 1 auszuschließen, wenn:

1. der öffentliche Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, oder
2. über das Vermögen des Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder
3. der Unternehmer sich in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat, oder
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den öffentlichen Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen, oder

5. der Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde, oder
6. der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat und dies
 - a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, festgestellt wurde, oder
 - b) durch den öffentlichen Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde, oder
7. ein Interessenkonflikt gemäß § 26 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann oder
8. aufgrund der Beteiligung des Unternehmers an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß § 25 der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde oder
9. der Unternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben, oder
10. der Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die vom öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat oder
11. der Unternehmer
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig irreführende Informationen an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt, die die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von Unternehmern oder die Zuschlagserteilung erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Die in § 78 Abs 1 enthaltenen Ausschlussgründe betreffen die Eignung der am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter. Durch diese Ausschlussgründe wird somit der Grundsatz, dass die Vergabe *an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer* erfolgen soll (§ 20 Abs 1), näher konkretisiert.

Ob bei einem Bieter ein Ausschlussgrund vorliegt, ist stets im Einzelfall zu beurteilen. Der Auftraggeber muss einen Bieter vom Vergabeverfahren in jedem Stadium bzw. zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ausschließen, wenn hervorkommt, dass der Bieter einen der in Abs 1 aufgezählten Ausschlussgründe erfüllt; der Auftraggeber muss den Bieter jedoch nicht unverzüglich nach Bekanntwerden eines Ausschlussgrundes vom Vergabeverfahren ausschließen.

Gemäß § 78 Abs 2 ist ein Unternehmer, der keine natürliche Person ist, auszuschließen, wenn:

1. die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 in Bezug auf eine Person erfüllt ist, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4, 5, 7, 8, 10 oder 11 in Bezug auf eine Person erfüllt sind, die Mitglied im Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist.

Der Auftraggeber kann gemäß § 78 Abs 5 auf einen Ausschluss gemäß Abs 1 oder 2 verzichten, *wenn auf die Beteiligung des Unternehmers in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht verzichtet werden kann.*

§ 78 Abs 5 ist eng auszulegen; an die Prüfung, ob bzw. wann ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, ist ein hoher Maßstab anzusetzen. Mögliche Gründe für das Abstandnehmen von einem Ausschluss eines Bieters trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes können beispielsweise die öffentliche Gesundheit oder der Umweltschutz sein.

Der Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes ist gemäß § 83 Abs. 5 jedoch zeitlich befristet; dieser darf

1. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 höchstens für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung oder
2. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7 bis 11 höchstens für den Zeitraum von drei Jahren ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

3.4.3 WURDEN ALLE ENTSCHEIDUNGEN ENTSPRECHEND DOKUMENTIERT?

Aus den Entscheidungsunterlagen müssen die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen erkennbar sein. Fehlende Dokumentation beim FW ist sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

3.4.4 ABHÄNGIG VON DER WAHL DER VERGABEVERFAHRENSART, WURDE DIE MINDEST- BZW. HÖCHSTZAHL DER TEILNEHMER/BIETER EINGEHALTEN?

Diese ist vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben und sollte dort eruiert sein.

3.5 BEWERTUNG DER ANGEBOTE

3.5.1 WURDE DIE PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER ANGEBOTE DOKUMENTIERT?

Aus den Entscheidungsunterlagen müssen die Gründe erkennbar sein. Fehlende Dokumentation beim FW ist sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

3.5.2 WURDE DIE AUSWAHL DES ERFOLGREICHEN BIETERS BEGRÜNDET?

Aus den Entscheidungsunterlagen müssen die Gründe für die Auswahl erkennbar sein. Fehlende Dokumentation beim FW ist sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

4. VERGABE

4.1 IST DAS ANGEBOT ALS INTEGRIERTER BESTANDTEIL DES VERTRAGS DEFINIERT?

Im Rahmen der Auswahl des Best-/Billigstbieters für den Beschaffungsbedarf des Auftraggebers darf nicht darauf vergessen werden, dass das ausgewählte Angebot auch Vertragsbestandteil wird.

Typischerweise erfolgt die Nennung des Angebots als Vertragsbestandteil in der Zuschlagserteilung.

4.2 WURDE DIE ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG ALLEN BIETERN MITGETEILT?

Zuschlagsentscheidung ist die an **die** Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

Fehlende Dokumentation beim FW zur Zuschlagsentscheidung an alle Bieter ist als diskriminierend anzusehen und damit sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

- **Datum der Zuschlagsentscheidung:** **Ist vom FW im Formblatt anzugeben.**
- **Gab es eine Anfechtung bei der Vergabekontrollbehörde?** **Ist vom FW im Formblatt anzugeben.**

Hat eine Vergabekontrollbehörde – Landes- oder Bundesverwaltungsgericht – bereits Teile der Ausschreibung überprüft, sind dessen Ergebnisse möglicherweise fruchtbringend für die Antragsbeurteilung zu verwenden.

4.3 WURDE DIE STILLHALTEFRIST VOR DER ZUSCHLAGSERTEILUNG EINGEHALTEN?

Der Auftraggeber darf den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist erteilen. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Absendung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die verbliebenen Bieter. Sie beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg zehn Tage, bei einer Übermittlung **über den Postweg oder einem anderen geeigneten Weg** 15 Tage.

4.3.1 DATUM DER VERGABE/ZUSCHLAGSERTEILUNG:

Fehlende Dokumentation beim FW ist sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

4.3.2 VERGEBENER GESAMTAUFTRAGSWERT (NETTO)

Hier ist der Betrag anzugeben, ohne USt. Dieser kann dann zum Abgleich mit den Beträgen zur Schätzung des Auftragswerts, der eingelangten Angebote und der Abrechnung verwendet werden.

4.4 WURDE DER VERGEBENE AUFTRAG ENTSPRECHEND BEKANNTGEMACHT?

Der öffentliche Auftraggeber hat nach Durchführung eines Vergabeverfahrens dem Amt für Veröffentlichungen:

- jeden vergebenen Auftrag,
- jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung,
- das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes und
- eine von der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Gültigkeitsdauer abweichende Einstellung eines dynamischen Beschaffungssystems bekannt zu geben.

Frist: 30 Tage nach Zuschlagserteilung, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung, nach Abschluss des Ideenwettbewerbes bzw. nach Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems.

4.5 WURDE DER GESAMTE VERGABEVORGANG NACHVOLLZIEHBAR UND GEORDNET DOKUMENTIERT?

Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag, über jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und über jedes eingerichtete dynamische Beschaffungssystem bzw. einen Vermerk über den Widerruf eines Vergabeverfahrens anzufertigen.

Bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich kann der Auftraggeber von der Erstellung eines Vergabevermerkes oder eines Vermerkes über den Widerruf eines Vergabeverfahrens Abstand nehmen, sofern die Angaben ohne großen Aufwand aus der Vergabedokumentation ersichtlich sind.

Fehlende Dokumentation beim FW ist sanktionsrelevant nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014.

5. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

5.1 GAB ES WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGS NACH DER VERGABE/ZUSCHLAGSERTEILUNG?

Ist vom FW im Formblatt anzugeben. Hier sind insb. Änderungen beim Leistungsumfang relevant (z. B. bei Kostenerhöhungen).

Wesentliche Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit sind nur nach einer erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig.

Eine Änderung eines Vertrages oder einer Rahmenvereinbarung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Vertrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich vom ursprünglichen Vertrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet.

Als wesentliche Änderung ist gemäß § 365 Abs 2 anzusehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
 - a) die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder
 - b) die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebotes ermöglicht hätten oder
 - c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten, oder
2. mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Vertrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen war, oder
3. mit der Änderung wird der Umfang des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung erheblich ausgeweitet oder verringert, oder
4. ein neuer Vertragspartner ersetzt den Auftragnehmer, an den der Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte.

E. CHECKLISTE „EINHALTUNG BVERGG 2018 DIREKTVERGABE“ (MIT UND OHNE VORHERIGE BEKANNTMACHUNG)

Hinweis:

Im Formblatt „Vergabe“ trägt der Förderwerber im Tabellenblatt „Übersicht Vergabe“ im linken Abschnitt unter der Überschrift „Übersicht zu den gewählten Vergabeverfahren“ sämtliche Lose/Gewerke des Förderprojekts ein.

Der rechte Abschnitt des Tabellenblattes wird nur für jene Lose/Gewerke ausgefüllt, deren geschätzter Auftragswert größer oder gleich € 12.500,00 ist und im Rahmen einer Direktvergabe (geschätzter Auftragswert kleiner netto € 100.000) oder einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (geschätzter Auftragswert bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen kleiner € 130.000, bei Bauaufträgen € 500.000) vergeben wurden.

Die BST bestätigt mit Unterfertigung der Checkliste „Einhaltung BVergG 2018 Direktvergabe“ die Einhaltung des Vergabegesetzes bei allen Direktvergaben (mit und ohne vorheriger Bekanntmachung) des Förderantrages. Diese Checkliste ist somit für das ganze Projekt **nur einmal** auszufüllen.

Für alle anderen Vergabeverfahren ist eine eigene Checkliste auszufüllen.

Das Prüfergebnis ist in der Checkliste „Förderungsantrag für die jeweilige VHA“ unter Punkt 5.2.1 und 5.2.1.1. bzw. bei Vorliegen einer Auflage im Genehmigungsschreiben in der Checkliste „Zahlungsantrag für alle Vorhabensarten“ unter Punkt 3.3.3. zu erfassen.

Auf Grund dieser Änderung ist im Rahmen der VWK des Förderungsantrags (für die Genehmigung) unter Punkt 5.2 der Checkliste Förderungsantrag zu prüfen, ob

- der Förderungswerber dem BVergG unterliegt und wenn dies zutrifft, ob
- die von ihm vorgelegte begründete Kostenschätzung ausreichend detailliert und nachvollziehbar ist.

Für die Prüfung ob der Förderungswerber dem BVergG unterliegt, kann die

- **Checkliste_Prüfung_öffentlicher_Auftraggeber (i.d.g.F.)**

verwendet werden. Genauere Informationen finden sich dazu unter Punkt C. Checkliste „Prüfung öffentlicher Auftraggeber (§ 4/1/2 BVergG)“.

Die Prüfung betreffend die begründete Kostenschätzung erfolgt gemäß den Vorgaben in Punkt 5.2 des Leitfadens für die Verwaltungskontrolle - Allgemeiner Teil.

Die Dokumentation der beiden Prüfschritte hat in der Checkliste Förderungsantrag zu erfolgen. Dazu ist unter Punkt 5.2.1 zu dokumentieren, ob der Förderungswerber ein öffentlicher Auftraggeber ist und wenn diese zutrifft, ist bei Punkt 5.2.1.1 in der Spalte für die Bedingungen und Auflagen ein A für Auflage einzutragen.

Die Dokumentation für die Beurteilung der begründeten Kostenschätzung hat unter Punkt 5.2.1.5 zu erfolgen.

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.⁹

Im Rahmen der VWK sind zur Beantwortung der Prüfungsfrage 5.2.1.1. „Wenn ja: Wurde/Wird das Vergabeverfahren entsprechend dem BVergG durchgeführt?“ folgende vier Prüfschritte erforderlich:

1. ERFOLGTE EINE KORREKTE AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG?

Die Direktvergabe ist eine effiziente unbürokratische Vergabeverfahrensart, die dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, eine Leistung ohne hohe Verfahrenskosten rasch zu vergeben.

Die Zulässigkeit der Direktvergabe ist nur dann gegeben, wenn der geschätzte Auftragswert unter € 100.000,00 netto liegt.

Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung können bei einem geschätzten Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter € 130.000 und bei Bauaufträgen unter € 500.000 durchgeführt werden.

Achtung:

Gerade bei jenen Direktvergaben, bei denen der geschätzte Auftragswert an der Grenze des Schwellenwertbereichs liegt, ist es erforderlich, die Prüfung sorgfältig und mit einer entsprechenden Dokumentation vorzunehmen. Umgehungshandlungen wie bspw. das Auftragsplitting sind durch eine sorgfältige Prüfung auszuschließen.

Für die Beurteilung des geschätzten Auftragswertes sind alle vom FW bekanntgegebenen Daten, welche die Planungsphase betreffen, zu berücksichtigen. Die Prüfung erfolgt auf Basis des ausgefüllten Formblattes inkl. der Unterlagen zur Plausibilisierung des geschätzten Auftragswertes (Angebote, unverbindliche Preisauskünfte etc.).

⁹ § 31 Abs. 11.

Übersicht zu den gewählten Vergabeverfahren			
Art des Auftrags	Anzahl Lose/Gewerke	Geschätzter Auftragswert (netto)	Grundlage/Begründung für den geschätzten Auftragswert

1.1 GIBT ES BEI DIREKTVERGABEN MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG HINWEISE AUF FEHLERHAFT BEKANNTMACHUNGEN?

Bei Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung wird im ersten Schritt mittels einer geeigneten Bekanntmachung an eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen die Absicht einer Vergabe mitgeteilt (inkl. Bezeichnung des Auftraggebers, Gegenstand der Leistung, Ausführungsort und -frist, Hinweis auf die Ausschreibungsunterlagen und ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung). Danach wird von mehreren der geeigneten Unternehmen ein Angebot eingeholt und im Anschluss das beste bzw. billigste Angebot (abhängig von Bestbieter- oder Billigstbieterprinzip) ausgewählt und formfrei gegen Entgelt bezogen.

Es ist aber auch möglich gleich mit der Bekanntmachung die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, sodass gleich im ersten Schritt das beste bzw. billigste Angebot ausgewählt werden kann. Näheres zur Ausschreibung siehe oben.

2 WURDEN DIE VORGABEN ZUR KOSTENPLAUSIBILISIERUNG EINGEHALTEN?

Dieser Punkt behandelt alle Fragen zur Kostenplausibilisierung im Rahmen der Direktvergabe.

Bei den Fragen zur Kostenplausibilität in der Checkliste handelt es sich nicht um Fragen aus dem Vergaberecht, sondern um förderrechtliche Angelegenheiten. Aus Vereinfachungsgründen werden diese aber direkt in dieser Checkliste abgefragt.

Bei der Direktvergabe kann auf Grund der vereinfachten Vorgaben für die Vergabe nicht davon ausgegangen werden, dass die förderrechtliche Bestimmung betreffend die Plausibilität der Kosten gewährleistet ist. Daher ist nicht nur die korrekte Schätzung des Auftragswertes zu beurteilen, sondern auch die förderrechtlichen Vorgaben gemäß allgemeinen Leitfadens Pkt. 5.2.1.2 bis 5.2.1.5 für die Plausibilisierung der Kosten im Rahmen der VWK zu beurteilen.

2.1 WURDEN DIE KOSTEN ANHAND EINES ZULÄSSIGEN REFERENZKOSTENSYSTEMS PLAUSIBILISIERT?

Es gilt die Vorgabe des Leitfadens für die VWK allgemeiner Teil.

2.2 WURDEN DIE KOSTEN MIT UNVERBINDLICHEN PREISAUSKÜNFTEN/ ANGEBOTEN PLAUSIBILISIERT?

Es gilt die Vorgabe des Leitfadens für die VWK allgemeiner Teil.

2.3 ERFOLGTE EINE SONSTIGE PLAUSIBILISIERUNG?

Es gilt die Vorgabe des Leitfadens für die VWK allgemeiner Teil.

3 GIBT ES HINWEISE AUF DIE EINGESCHRÄNKTE BEFUGNIS, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DES BIETERS?

Diese sind typischerweise bei der Eignungsprüfung der Bieter zu beurteilen (vgl. Punkt 3.1 der Checkliste „Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018“). Bei der Direktvergabe ist eine gesonderte Prüfung nicht zwingend erforderlich.

Sofern Umstände bekannt sind, welche das Vorliegen der notwendigen Befugnisse, der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen, so ist dies zu dokumentieren und sind in weiterer Folge ergänzende Unterlagen (bspw. Gewerbeschein, KSV-Ratings, Strafregister-/Unbedenklichkeits-/Rückstandsbescheinigungen) einzuholen und vom Bieter vorzulegen.

Es empfiehlt sich generell, sich die Eignung vom Zuschlagsempfänger jedenfalls bestätigen zu lassen (z. B. mittels Eigenerklärung nach § 70 Abs. 2: Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir über die für die Leistungserbringung erforderliche Eignung iSd. BVergG verfüge(n) und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann/können).

Hinweis: Die Eignung des Zuschlagsempfängers muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen.

Bei sämtlichen anderen Vergaben außerhalb einer Direktvergabe ist der jeweilige eignungsrelevante Zeitpunkt gemäß § 79 BVergG 2018 zu beachten.

4 GIBT ES HINWEISE, DASS DIE GRUNDSÄTZE DES VERGABEVERFAHRENS NICHT EINGEHALTEN WURDEN?

Der öffentliche Auftraggeber muss auch bei der Direktvergabe die Grundsätze des Vergaberechts einhalten. Das sind ein freier, fairer und lauterer Wettbewerb, damit alle Bieter gleichbehandelt werden und die Einhaltung einer transparenten Vergabe.

Durch die Dokumentation der Vergabeschritte im Formblatt durch den Förderwerber kann unter Bedachtnahme auf die besondere Form und Verfahrensfreiheit der Direktvergabe und der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung, vom Förderungswerber nachgewiesen werden, dass er die Grundsätze des Vergaberechts berücksichtigt hat.

5 GAB ES WESENTLICHE AUFTRAGSÄNDERUNGEN IM RAHMEN DER DURCHFÜHRUNG?

Hinweis:

In diesem Abschnitt soll anhand eines Soll-Ist-Vergleiches geprüft werden, ob es insbesondere relevante Änderungen beim Leistungsumfang gab.

Eine wesentliche Änderung im Rahmen der Direktvergabe ist insbesondere dann gegeben, wenn es eine erhebliche Ausweitung des Auftragsvolumens gibt und es damit zu einer Überschreitung des Schwellenwertbereichs kommt.

Außerdem sind auch solche Änderungen wesentlich, die, wären sie bereits bei der Ausschreibung bekannt gewesen nach einer objektiven Gesichtspunkten zur Wahl eines anderen Auftragsnehmers geführt hätten bzw. hätten können.

F. VORGABEN FÜR KÜRZUNGEN UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN

Festgestellte Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen sind umgehend der AMA mitzuteilen, welche die Sanktionsbeurteilung, ob ein Verstoß gegen Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 vorliegt, durchführt.

Die Mitteilung hat unter Angabe der Antragsnummer und der Betriebs/Klientennummer per eMail an le-projekte@ama.gv.at zu erfolgen. Eine Stellungnahme der BST samt der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind in der LEW-DB hochzuladen.

G. ABSCHLUSS

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Leitfaden die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.17, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-295

E-mail: le-projekte@ama.gv.at, Internet: www.ama.at, www.eama.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA

Bildnachweis: Titelbild BMNT/Alexander Haiden; AMA

Hersteller: AMA